

Denkmalpflegerischer Fachbeitrag
für zwei Windenergieanlagen
am Standort

Diehlo

(Brandenburg)

Datum: 12.12.2022

Bericht Nr. 22-1-3116b-000-DBu

Auftraggeber:

JUWI GmbH

Energie-Allee 1 | 55286 Wörrstadt

Auftragsnummer: 352003842

Bearbeiter:

Ramboll Deutschland GmbH

Tel

Das vorliegende Gutachten zur Beurteilung der optischen Wirkung der geplanten Windenergieanlagen (WEA) am Standort Diehlo (Brandenburg) auf die sich in der Umgebung befindenden Denkmäler, wurde der Ramboll Deutschland GmbH im September 2022 von der JUWI GmbH in Auftrag gegeben. Als Grundlage dienten topographische Karten und Foto-Aufnahmen (Visualisierungen), die am 10. und 11.11.2022 angefertigt wurden.

Alle Rechte an diesem Bericht sind der Ramboll Deutschland GmbH vorbehalten. Dieses Dokument darf, mit Ausnahme des Kunden in Übereinstimmung mit den vereinbarten Konditionen, weder in Teilen noch ganz ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Ramboll Deutschland GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Nr.	Datum	Bearbeiter	Beschreibung
000	12.12.2022	[REDACTED]	Planung von zwei WEA des Typs Vestas V150

Kassel, 12.12.2022

[REDACTED]

[REDACTED], LL.M.
(Bearbeiter)

[REDACTED]

[REDACTED]
(Prüfer)

Inhalt:

1	Einleitung	4
2	Aufgabenstellung, rechtliche und fachliche Grundlagen, Verfahrensweise	5
3	Untersuchungsgebiet	8
4	Räumliche Einordnung und Voruntersuchungsergebnisse zu den Denkmälern	10
4.1	Sichtbeziehungen	12
4.2	Raumwirksamkeit.....	16
5	Denkmalbeschreibung, Schutzstatus, Ermittlung wichtiger Sichtachsen.....	18
5.1	Denkmal 03 Stiftskirche und 06 Pfarrkirche als Bestandteil der Klosteranlage Neuzelle.....	18
5.2	Denkmal 07 Dorfkirche, Rießen.....	23
5.3	Denkmal 08 Dorfkirche, Möbiskrüge.....	24
5.4	Denkmal 09 Dorfkirche, Fünfeichen.....	26
6	Methodik.....	28
6.1	Visualisierung	28
6.2	Art der Beeinträchtigungen von Denkmälern.....	29
6.3	Bewertungsverfahren zur möglichen Beeinträchtigung	30
7	Ergebnisse	31
7.1	Betrachtungspunkte und Visualisierungen.....	31
7.2	Bewertung der Beeinträchtigung nach Bewertungsverfahren	41
7.3	Beurteilung der Erheblichkeit des Vorhabens	44
8	Zusammenfassung	47
9	Literaturverzeichnis.....	48
10	Anhang	49
10.1	Ermittlung der Schutzwürdigkeit	49
10.1.1	Unterschutstellungsmerkmal.....	50
10.1.2	Raumwirksamkeit.....	51
10.1.3	Denkmaleigenschaften	51
10.2	Bewertungsmaßstab.....	53
10.3	Relevanz der Betrachtungspunkte.....	54
10.3.1	Frequenz und Verweilmöglichkeiten.....	55
10.3.2	Öffentliches Interesse	55
10.3.3	Wahrnehmung des Denkmalwertes	56
10.4	Sensorielle Betroffenheit des Kulturguts	56
10.5	Bewertung der Erheblichkeit.....	60

1 Einleitung

Die Errichtung von WEA hat vor Ort visuelle Auswirkungen auf die Umgebung, innerhalb derer auch Denkmäler einen gewissen Schutzstatus beanspruchen:

„Jedes Kulturgut hat einen Wirkungsraum, der als Umgebung bei Kulturdenkmälern auch einen gesetzlichen Schutz genießt, wobei auf die Festlegungen im jeweilig gültigen Denkmalgesetz zu achten ist.“ [1]

Denkmalschutz ist Ländersache [2]. Entsprechend wird in der vorliegenden Studie das Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg (BdgDSchG) als Bearbeitungsgrundlage herangezogen.

Geplante WEA-Projekte können visuellen Auswirkungen auf die in der Umgebung befindlichen Kulturbaudenkmäler (KD) und Gesamtanlagen haben. Ggf. ist im Vorfeld eine tiefergehende Untersuchung hinsichtlich möglicher Auswirkungen nötig. Diese bildet dann die Basis der denkmalfachlichen Stellungnahme. Des Weiteren dient diese Studie als Bewertungsgrundlage der Genehmigungsbehörde i.S.d. BImSchG.

2 Aufgabenstellung, rechtliche und fachliche Grundlagen, Verfahrensweise

Der untersuchte Windenergiestandort liegt in Brandenburg ca. 4 km westlich von Eisenhüttenstadt. Es ist die Errichtung von zwei WEA des Typs V150 geplant. Die Nabenhöhe des verwendeten WEA-Typs beträgt 169 m und der Rotordurchmesser 150 m (vgl. Tab. 1). Am Standort werden parallel neun weitere WEA geplant, die innerhalb der Bewertung mit betrachtet werden.

Es soll die Wirkung der neu geplanten WEA auf das Erscheinungsbild der Denkmäler im Detail untersucht werden, zur Klärung der Frage ob und inwieweit Regelungen des BdgDSchG dem geplanten Vorhaben entgegenstehen; d.h. ob erhebliche Beeinträchtigungen, ausgehend von den geplanten WEA, der geschützten Denkmalwerte der Kulturdenkmale zu erwarten sind.

Hierzu wurden von 14 Betrachtungspunkten (kurz BP) die Sichtbeziehungen zu den geplanten WEA mit den verschiedenen Denkmälern untersucht. Die BP befinden sich in unterschiedlichen Richtungen und Entfernungen zu den geplanten WEA.

Die Auswahl der BP erfolgte im Anschluss an die Standortbesichtigung durch den Gutachter.

Die Fotografien für die Visualisierungen, die zur Bewertung des optischen Eingriffs erstellt werden, wurden am 10. und 11.11.2022 bei guten Sichtverhältnissen aufgenommen. Es wurde ein Objektiv mit ca. 50 mm Brennweite verwendet, welches in etwa dem Sichtfeld des menschlichen Auges entspricht. Auf Grundlage der Ergebnisse u.a. aus den Visualisierungen wird eine Bewertung möglicher Beeinträchtigungen durchgeführt.

Die gesetzliche Grundlage zum Erfordernis der Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Kulturdenkmäler bildet § 9 BdgDSchG i.V.m. § 1 BdgDSchG. Im vorliegenden Fall ist der Umgebungsschutz nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BdgDSchG von Bedeutung. Demnach ist die Wirkung des KD in seiner Umgebung und die optischen Bezüge und Wirkungen zwischen KD und Umgebung zu schützen. Die Umgebung selbst ist insoweit nicht schützenswert [3]. Ob eine Beeinträchtigung vorliegt, ist im Einzelfall zu klären [4]. Dabei muss die Schwere der Beeinträchtigung ermittelt werden, denn nicht jede Beeinträchtigung stellt eine Erheblichkeit dar,

die zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen könnte.¹ Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Wirkungsraum des KD empfindlich gestört wird.²

Die Bewertung einer möglichen Störung wird nach objektiven Kriterien durchgeführt. Aufenthaltsort bzw. Betrachtungspunkt des Betrachters richten sich zum einen nach dem Schutzzweck (z.B. historische Sichtachsen) und zum anderen nach der Relevanz i.S.v. Frequentierung (z.B. touristische Gesichtspunkte und Ortschaften); denn nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BdgDSchG wäre das Vorhaben unzulässig, wenn das öffentliche Erhaltungsinteresse am Schutz der Kulturgüter hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung überwiegen würde. Entsprechend sollten Betrachtungspunkte das „öffentliche Interesse“ in gewisser Weise „widerspiegeln“. Zudem sollten Betrachtungspunkte überhaupt die Wahrnehmung und das Erleben der Denkmaleigenschaften gewährleisten, da die Entscheidung über die Beeinträchtigung immer kategorienadäquat sein muss, das heißt, sie muss sich an der für das Schutzobjekt maßgeblichen denkmalrechtlichen Bedeutungskategorie orientieren.³ Es kommt also den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonderes Gewicht zu.⁴ Entsprechend sind beispielsweise BP mit Beeinträchtigungen des Sichtfeldes ungeeignet. Auch Wirkbeziehungen zwischen Denkmal und Betrachtungspunkt, die auf keiner der Denkmaleigenschaft entsprechenden Grundlage beruhen, wären nicht oder nur eingeschränkt relevant.⁵ Wie oben bereits angedeutet, wäre dies beispielsweise der Blick aus dem Denkmal heraus: „Das Denkmalrecht schützt nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allenfalls den Blick auf das Denkmal“. ⁶ Diese Sichtweise des OVG Münster entspricht auch den Regelungen nach § 9 BdgDSchG wonach das Erscheinungsbild des Denkmals in der Umgebung geschützt ist und insoweit die Umgebung nicht weitergehend von Belang ist [3]. Im Einzelfall kann auch der Blick aus dem Denkmal heraus geschützt sein, wenn der Schutzzweck des Denkmals dies beinhaltet, beispielsweise wenn das Innere des Denkmals gestalterisch mit dem Äußeren ineinander übergeht (besonders schützenswerte Innen-Außen-Blickbeziehung).⁷

Entsprechend wird im Rahmen dieses Gutachtens nach dem folgenden Verfahren vorgegangen, um eine abschließende Bewertung einer Beeinträchtigung darzulegen:

¹ OVG Münster, Urt. v. 12.02.2013 – 8 A 96/12 m.w.N.

² VG Sigmaringen, Urt. v. 15.10.2009 – 6 K 3202/08, I.d.S. auch BayVGh, Urteil v. 25.06.2013 – 22 B 11.701.

³ VGh Bad.-Württ, Urteil vom 27.06.2005, Az.: 1 S 1674/04 (openjur) Rn. 39; Vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 25.09.2014, Az.: 2 Bs 164/14 (openjur) Rn. 11.

⁴ OVG NRW, Beschluss vom 12.02.2013, Az.: 8 A 96/12 (openjur) Rn. 27.

⁵ Vgl. dazu OVG Koblenz, U. v. 07.04.2017 – 1 A 10683/16.

⁶ OVG Münster, Urt. v. 12.02.2013 – 8 A 96/12, 2. Leitsatz.

⁷ Bay. VGh, Urteil vom 18.07.2013, Az.: 22B 12.1741 (openjur) Rn. 35 a) / Rn. 37.

- **Ermittlung des Wirkgefüges des Kulturdenkmals im Untersuchungsgebiet (insbesondere hinsichtlich Denkmalwert)**
- **Gemeinsame Sichtbarkeit der geplanten WEA und Kulturdenkmäler**
 - Spiegeln die Betrachtungspunkte das „öffentliche Interesse“ wider und sind die gemeinsamen Sichtbeziehungen im Hinblick auf die Wahrnehmung und Wirkung des Erscheinungsbildes des KD / der Gesamtanlage relevant?
 - Ermittlung einer möglichen Beeinträchtigung
- **Bewertung der Schwere der visuellen Beeinträchtigung**
 - Wird das KD / die Gesamtanlage übertönt oder verdrängt?⁸ Besteht eine Dominanzverschiebung bzw. eine „optische Konkurrenzwirkung“⁹, welche den Zeugniswert des KD / der Gesamtanlage erheblich schmälert? Ist der Eindruck empfindlich gestört, d.h. ist eine deutliche Wahrnehmbarkeit vorhanden und wird diese vom Betrachter als schwerwiegend belastend empfunden?

Weiterreichende und ergänzende Ausführungen zur Relevanz des Betrachtungspunktes, sensoriieller Betroffenheit und weiterem finden sich im Anhang dieses Dokuments.

⁸ OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 29.09.2003 – Az.: 1 LB 64/03; BayVGH, Urteil v. 25.06.2013 – 22 B 11.701 m.w.N.

⁹ OVG Lüneburg, DVBl 2010, 1039, Rn. 51.

3 Untersuchungsgebiet

Die geplanten WEA befinden sich ca. 1.500 m südöstlich von der Ortschaft Fünfeichen und ca. 2.500 m westlich von Diehlo.

Bei dem Planungsgebiet handelt sich um einen forstwirtschaftlich intensiv genutzten Raum. Naturräumlich ist der Standort dem Gubener Land im Ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiet zuzuordnen. Neben Äckern stellen Nadelwälder die Hauptbiotoptypen der Umgebung. Der Standort selbst befindet sich geomorphologisch auf einem flachen Hang (Ackerfläche), der nach Osten zur Oder hin abdacht.

Infrastrukturell ist das Untersuchungsgebiet entsprechend eines ländlichen Raumes erschlossen.

Eine Kartenübersicht des Standorts der neu und parallel geplanten WEA zeigt Abbildung 1. Die Kenndaten der geplanten und parallel geplanten WEA sind der Tabelle 1 und Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 1: Standorte der geplanten WEA

Nr.	WEA-Typ	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	GOK ü.NN [m]	UTM / ETRS 89 (Zone 33 N)	
						Ost	Nord
WEA 01	Vestas V150	169	150	244	145	469.231	5.775.743
WEA 02	Vestas V150	169	150	244	138	469.685	5.776.316

Tabelle 2: Standorte der parallel geplanten WEA

Nr.	WEA-Typ	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	GOK ü.NN [m]	UTM / ETRS 89 (Zone 33 N)	
						Ost	Nord
WEA 1 V	Vestas V150	169	150	244	135	469.719	5.775.604
WEA 2 V	Vestas V150	169	150	244	120	470.176	5.775.430
WEA 3 V	Vestas V150	169	150	244	120	470.194	5.775.863
WEA 4 V	Vestas V150	169	150	244	122	470.257	5.776.416
WEA 5 V	Vestas V150	169	150	244	127	470.250	5.776.945
WEA 6 V	Vestas V150	169	150	244	115	470.402	5.777.418
WEA 7 V	Vestas V150	169	150	244	120	470.885	5.777.111
WEA 8 V	Vestas V150	169	150	244	130	471.011	5.777.640
WEA 9 V	Vestas V150	169	150	244	115	470.867	5.775.318

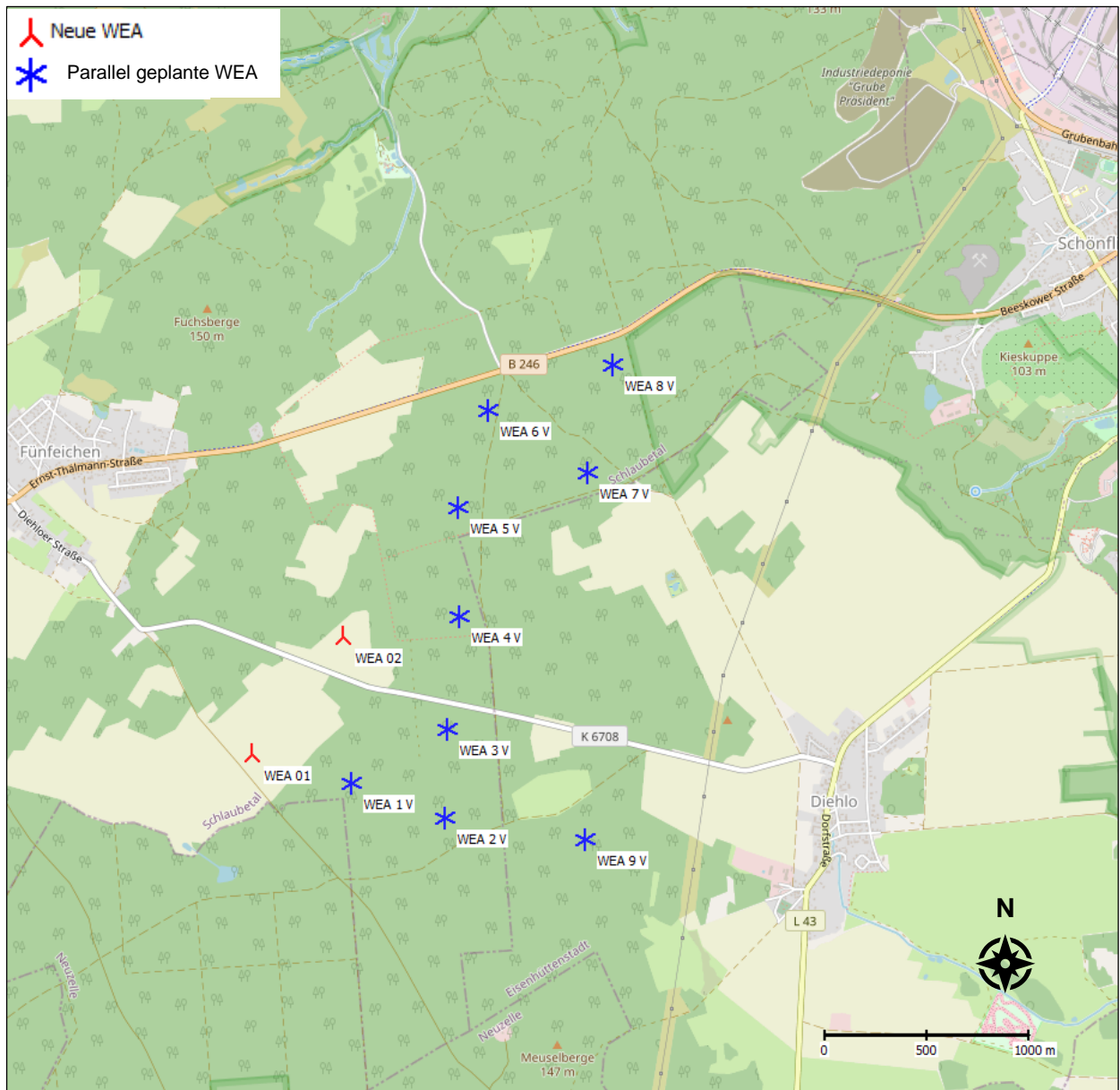


Abbildung 1: Topografische Karte mit WEA-Übersicht [5]

Die neu geplanten WEA sind in den Karten sowie in den Skizzen jeweils rot markiert. Die parallel geplanten WEA sind in blau gekennzeichnet.

4 Räumliche Einordnung und Voruntersuchungsergebnisse zu den Denkmälern

Die in Frage kommenden Denkmäler, auf deren geschützten Denkmaleigenschaften das Vorhaben Auswirkungen haben kann, wurden von der Fachbehörde (Denkmalschutz) vorgegeben.

Eine Kartenübersicht bzw. Auflistung der Denkmäler der Umgebung beinhaltet nachfolgende Karte (Abbildung 3) bzw. Tabelle 3.

Tabelle 3: Listenübersicht Denkmäler

Nr.	Denkmal, Ort	UTM / ETRS 89 (Zone 33 N)	
		Ost	Nord
01	Dorfkrug, Dammendorf	459.886	5.777.049
02	Dorfkirche, Chossewitz	461.113	5.771.187
03 ¹⁰	Stiftskirche, Neuzelle	476.226	5.771.175
04	St. Florian Stift, Neuzelle	475.864	5.771.054
05	Klostergarten mit Orangerie, Neuzelle	476.315	5.771.206
06	Pfarrkirche, Neuzelle	476.312	5.771.037
07	Dorfkirche, Rießen	468.124	5.782.253
08	Dorfkirche, Möbiskrüge	471.994	5.772.553
09	Dorfkirche, Fünfeichen	467.986	5.777.100
10	Städt. Krankenhaus mit Hauptgebäude, Isolierhaus, Wirtschaftsgebäuden, ehemaligem Schwesternwohnheim, Pfortnerhaus und Außenanlagen, Eisenhüttenstadt	474.314	5.776.805
11	Schule, Eisenhüttenstadt	473.964	5.777.277
12	Wohnkomplex I-III, einschl. zentraler Platz und Magistrale, Eisenhüttenstadt	474.566	5.777.325

¹⁰ In Neuzelle wurde folgendes benannt: Klosteranlage (Stift Neuzelle), darin Klosterkirche (Stiftskirche), Klausurbereich (Gymnasium) und Klosternebengebäude, Pfarrkirche „Zum Heiligen Kreuz“, Freiflächen sowie Klostergarten mit Orangerie. Der Klausurbereich und die Nebengebäude wurden aufgrund der deutlich größeren Raumwirkung der beiden Kirchen nicht gesondert betrachtet.

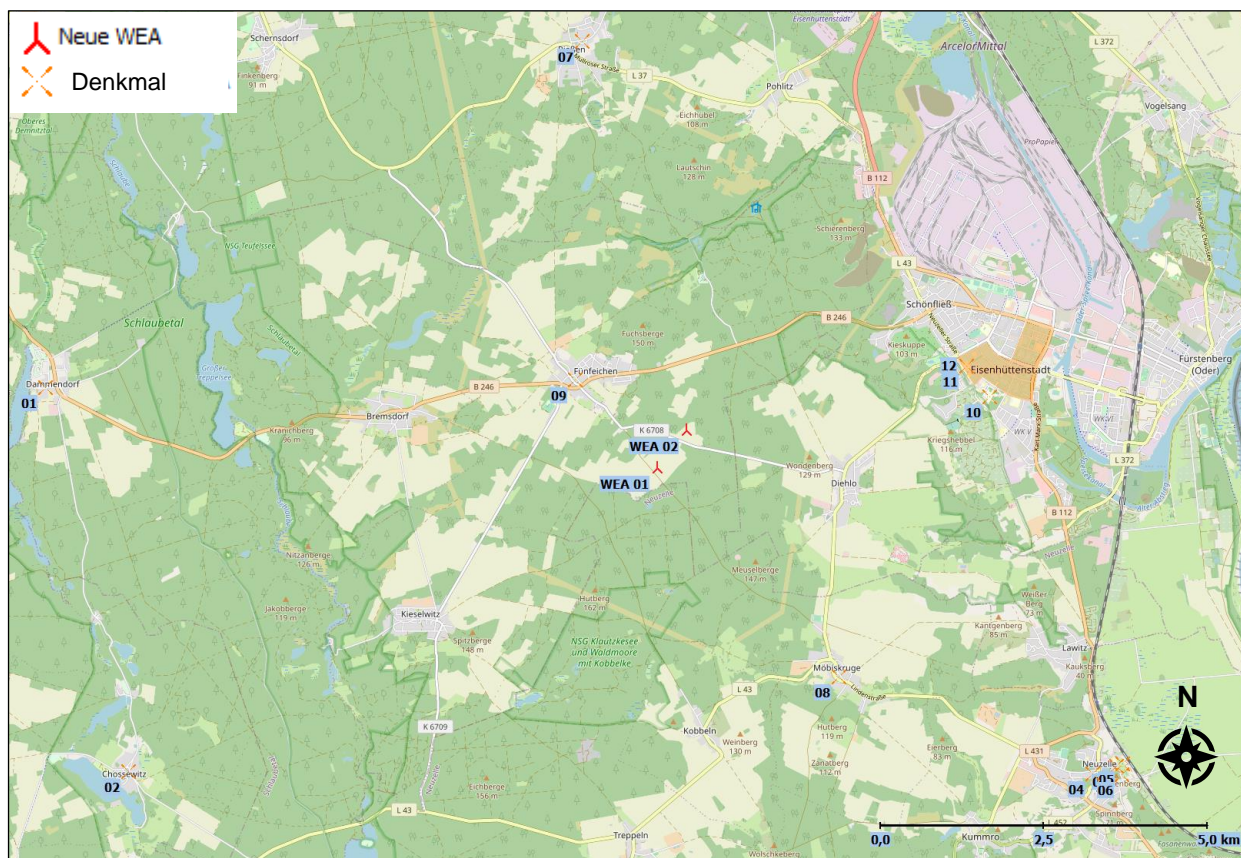


Abbildung 2: Kartenübersicht Denkmäler (© OpenStreetMap)



Abbildung 3: Ausschnitt Neuzelle Denkmäler (© OpenStreetMap)

4.1 Sichtbeziehungen

Im ersten Schritt wird untersucht, ob eine Sichtbeziehung (Superposition) zwischen dem Denkmal und den geplanten WEA besteht. Hierbei ist ein Standpunkt von Belang, der in etwa in Verlängerung einer direkten Linie zwischen WEA und Denkmal liegt. Für einige Denkmäler wurde eine Skizze erstellt. Der gewählte BP für die Skizze in Superposition stellt den „worst-case“ dar, da vom ihm aus das Denkmal optimal in Erscheinung tritt. Von anderen BP aus ist das Denkmal stärker durch Vegetation oder Bebauung verdeckt. Anhand der Skizzen ist erkennbar, dass die WEA durch Topographie vollständig verdeckt werden und eine Sichtbeziehung zwischen WEA

und Denkmal nicht herstellbar ist. Falls keine Sichtbeziehung besteht, kann eine weitere Betrachtung entfallen (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Beurteilung der Sichtbeziehung

Nr.	Denkmal, Ort	Sichtbeziehung
01	Dorfkrug, Dammendorf	Durch die umgebende Bebauung und Vegetation in näherer und weiterer Entfernung in Kombination mit der geringen Höhe des KD ist keine Sichtbeziehung herstellbar (vgl. Abbildung 4 und Abbildung 5).
02	Dorfkirche, Chossewitz	Durch die umgebende Bebauung und Vegetation in näherer und weiterer Entfernung in Kombination mit der geringen Höhe des KD ist keine Sichtbeziehung herstellbar (vgl. Abbildung 6 und Abbildung 7).
03	Stiftskirche St. Marien, Neuzelle	Sichtbeziehung ggf. möglich.
04	St. Florian Stift, Neuzelle	Sichtbeziehung nicht möglich (vgl. Kap. 7.1 i.V.m. Skizze zum BP05 im Anhang).
05	Klostergarten mit Orangerie, Neuzelle	Sichtbeziehung nicht möglich (vgl. Kap. 7.1 i.V.m. Skizze zum BP03 und BP04 im Anhang).
06	Pfarrkirche zum Heiligen Kreuz, Neuzelle	Sichtbeziehung ggf. möglich.
07	Dorfkirche, Rießen	Sichtbeziehung ggf. möglich.
08	Dorfkirche, Möbiskrüge	Sichtbeziehung ggf. möglich.
09	Dorfkirche, Fünfeichen	Sichtbeziehung ggf. möglich.
10	Städt. Krankenhaus mit Hauptgebäude, Isolierhaus, Wirtschaftsgebäuden, ehemaligem Schwesternwohnheim, Pförtnerhaus und Außenanlagen, Eisenhüttenstadt	Sichtbeziehung nicht möglich (vgl. Kap. 7.1 i.V.m. Skizze zum BP10 und BP11 im Anhang).
11	Schule, Eisenhüttenstadt	Sichtbeziehung wahrscheinlich nicht möglich.
12	Wohnkomplex I-III, einschl. zentraler Platz und Magistrale, Eisenhüttenstadt	Sichtbeziehung nicht möglich (vgl. Kap. 7.1 i.V.m. Skizze zum BP12, BP13 und BP14 im Anhang).

Die nachfolgenden Abbildung 4 bis 7 zeigen die in Tabelle 4 beschriebenen Sichtbeziehungen.



Abbildung 4: Dorfkrug in Dammendorf¹¹



Abbildung 5: Blick nach Osten in Richtung WEA und auf den Dorfkrug (roter Pfeil)

¹¹ Falls nicht anders angegeben, wurden alle folgenden Fotoaufnahmen während der Ortsbegehung am 10. und 11.2022 angefertigt.



Abbildung 6: Dorfkirche Chossewitz



Abbildung 7: Blick nach Osten in Richtung WEA und Richtung Dorfkirche (roter Pfeil)
Es verbleiben somit sechs Denkmäler, die einer weiteren Betrachtung unterzogen werden.

4.2 Raumwirksamkeit

Wird ein Baudenkmal in seinem Erscheinungsbild betroffen, ist zu prüfen, ob eine erhebliche visuelle Störung vorliegt. Dazu muss der Rahmen für die Umgebung eines Denkmals geschaffen werden, das heißt, es muss definiert werden, wie weitreichend ein Baudenkmal in seine Umgebung ausstrahlt und mit dieser in Verbindung steht. Um dies zu beurteilen, hat das Landesamt für Denkmalpflege Hessen einen Leitfaden entworfen, („Kriterien und denkmalpflegerische Aspekte bei der Bewertung von WEA“) [6] anhand dessen der Denkmalwert unter dem Aspekt der Raumwirksamkeit eines Objektes eingestuft wird.

Gruppe A: Denkmäler mit sehr weitreichenden Beziehungen, die Kulturlandschaft besonders prägend, in besonders exponierter Lage, freistehend, dominante Wirkung, Anlagen von besonderer Größe und sehr weithin sichtbar.

Beispiele: Landesweit oder international bekannte Denkmale, Burg, Schloss, mit einer Wirkung über den Horizont, Turm in landschaftlich besonders exponierter Lage.

Gruppe B: Denkmäler mit weiträumigen Beziehungen und Raumwirkungen.

Beispiele: U.a. Einzelanlagen von besonderer Größe und exponierter Lage, großflächige Denkmalensembles mit weiten Raumbezügen, Altstädte mit dominierender Kirche, Burg, Schloss, Silhouette unverwechselbar und weit sichtbar.

Gruppe C: Umfasst Denkmäler oder Mehrheiten von Denkmälern, die über den Ort hinaus wirken.

Beispiele: Denkmal ortsbildprägend, für das Ortsbild unverzichtbar mit einer weit über den Ort hinaus gehenden Beziehung, städtebaulich relevant mit über die Ortslage hinaus bestehenden Sichtbeziehungen, historischer Stadtkern, ländliche Siedlung mit umgebender agrarisch geprägter Feldflur, Ortsrand mit historischen Straßen, Alleen, Siedlungen in Kulturlandschaftsbereichen, Siedlungen mit besonderer Silhouette, Landschaftspark mit gestalteter Umgebung.

Nachfolgende Tabelle 5 enthält die im Rahmen dieser Planung in Frage kommenden Denkmäler, welche entsprechend der in diesem Abschnitt ausgeführten Kategorisierung bezüglich Ihrer Raumwirksamkeit eingeteilt wurden.

Tabelle 5: Übersicht und Einordnung Denkmäler

Nr.	Ort, Denkmal	Gruppe	Begründung
03	Stiftskirche St. Marien, Neuzelle	B-C	Raumwirkung der Kirche ist mit Blick auf den Ort und darüber hinaus wahrnehmbar.
06	Pfarrkirche zum Heiligen Kreuz, Neuzelle	C	Raumwirkung der Kirche ist mit Blick auf den Ort wahrnehmbar. Eine gewisse Raumwirkung besteht.
07	Dorfkirche, Rießen	(C)	Raumwirkung des KD ist mit Blick auf den Ort wahrnehmbar. Eine gewisse Raumwirkung besteht, wenngleich deutlich ortsbezogen und entsprechend eingeschränkt.
08	Dorfkirche, Möbiskrüge	C	Raumwirkung der Kirche ist mit Blick auf den Ort wahrnehmbar. Eine gewisse Raumwirkung besteht.
09	Dorfkirche, Fünfeichen	(C)	Raumwirkung des KD ist mit Blick auf den Ort wahrnehmbar. Eine gewisse Raumwirkung besteht, wenngleich deutlich ortsbezogen und entsprechend eingeschränkt.
11	Schule, Eisenhüttenstadt	-	Keine wahrnehmbare Raumwirkung bzw. Ortswirkung mit der Sicht von außen über das Denkmal hinaus. Die Raumwirkung beschränkt sich auf die direkte Umgebung (vgl. Abbildung 8).

**Abbildung 8: Schule in Eisenhüttenstadt (roter Pfeil)**

Es verbleiben somit fünf Denkmäler, die eine Raumwirksamkeit entfalten und einer detaillierten Betrachtung unterzogen werden.

Für alle anderen in der Tabelle 5 aufgeführten Denkmäler ist eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszuschließen, da die Denkmäler keine bedeutsame Raumwirkung aufweisen und somit kein weitreichender raumbezogener Umgebungsschutz besteht.

5 Denkmalbeschreibung, Schutzstatus¹², Ermittlung wichtiger Sichtachsen

5.1 Denkmal 03 Stiftskirche und 06 Pfarrkirche als Bestandteil der Klosteranlage Neuzelle

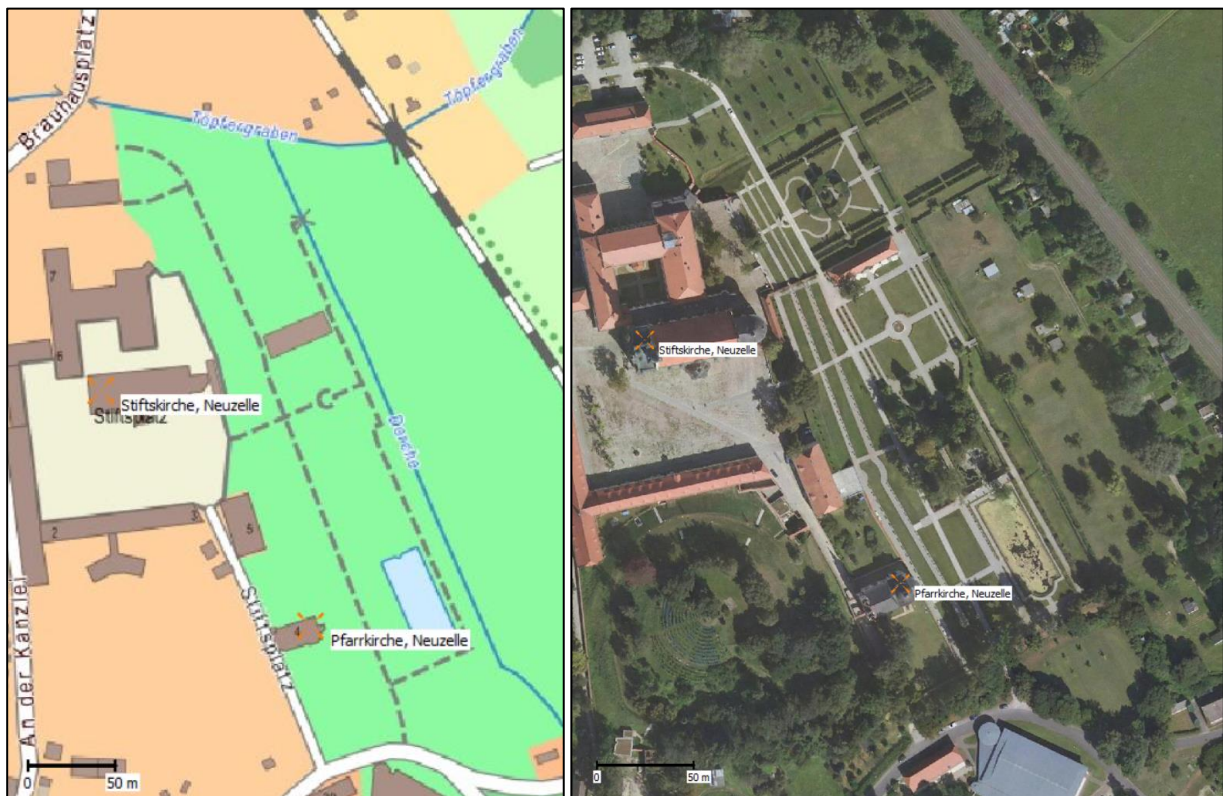


Abbildung 9: Karte und Luftbild Kirchen Neuzelle (© Geoglis [7])

Klosteranlage

Das Kloster Neuzelle wurde 1268 gegründet, um die von den Piasten erworbene Grundherrschaft zwischen Oder und Schlaube dem Christentum zu erschließen, wirtschaftlich zu entwickeln und zu nutzen.¹³

Der Klosterkomplex Neuzelle wurde zwischen 1300 und 1330 auf einem in die Oderniederung ragenden Bergsporn errichtet, auf dem vorher ein Plateau geschaffen wurde. Die dreischiffige

¹² Weiterführende Erläuterung zur Ermittlung der Schutzwürdigkeit befindet sich im Anhang.

¹³ Dehio 2012, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler – Brandenburg.

Hallenkirche der Abtei wurde im Stil der Backsteingotik in der für die Gegend typischen Backsteinbauweise ausgeführt.

Im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges wurde die Klosteranlage schwer beschädigt. Zwei Jahre nach dem Westfälischen Frieden kehrten die Mönche 1650 wieder zurück und stabilisierten die Grundherrschaft. Abt Bernardus ließ zwischen 1655 und 1658 die wiederaufgebauten Gebäude von italienischen Künstlern mit Fresken und Stuckaturen versehen. Sein Nachfolger ließ die Klosteranlage im Stil des süddeutschen Barocks umgestalten. Fast alle heute noch bestehenden Gebäude der Anlage sind durch den Umbau in der Barockzeit geprägt oder wurden in dieser Zeit erbaut. Die Neuzeller Klosterkirche ist der Sakralbau mit der reichsten Ausstattung der Niederlausitz.¹⁴

Stiftskirche St. Marien



Abbildung 10: Stiftskirche, Blick nach Nordwesten

„Dreischiffige gotische Hallenkirche, im 17. durchgreifend barockisiert, im 18.Jh. erneut prachtvoll umgestaltet und erweitert. Bedeutendster Kirchenbau der Niederlausitz, die prächtige, böhmisch-schlesisch geprägte Barockanlage im Land einzigartig. Gotischer Kernbau vom Typ der zisterziensischen Hallenkirche auf rechteckigem Grundriss; Aufgrund der Ordensregel bei Zisterzienserkirchen selten der - in Neuzelle vollständig mittelalterliche - Turm. Bauhistorischen Untersuchungen zufolge setzte Ende des 14. Jhd. ein umfassender Umbau der Anlage des Klosters

¹⁴ https://de.wikipedia.org/wiki/Kloster_Neuzelle, November 2022.

ein. Die Datierung des imposanten Hallenrahmendachs 1413 kennzeichnet den Abschluss dieser Bauphase.

Nach Verwüstung und Ausplünderung im Dreißigjährigen Krieg frühbarocke Erneuerung des Hallenraumes. In einer zweiten Phase reger Bautätigkeit (1703-1741) Vollendung der Umgestaltung in hochbarocken, böhmisch beeinflussten Formen. Die Arbeiten abgeschlossen mit der einheitlichen Neugestaltung des Außenbaus und der Errichtung der Josephskapelle an der Südseite des Schiffs (um 1730-45). Das Langhaus der gotischen Hallenkirche unter steilem Satteldach trotz der barocken Veränderungen ablesbar. Vom Kreuzgang aus erkennbar das Backsteinmauerwerk, die Spitzbögen der gotischen Fenster und die Strebepfeiler. In der südl. Ecke zwischen Chor und Langhaus zweigeschossige Vorhalle, auf der Nordseite L-förmig am Chor und östl. Langhaus angelagerte Sakristei, ebenfalls zweigeschossig. Über dem gesprengten Giebel schmaler barocker Uhrturm mit drei Rundgiebeln, der optisch geschickt vermittelt zu dem hohen, unmittelbar vor der alten Fassade stehenden gotischen Glockenturm, sein Abschluss mit steiler Schweifhaube, offener Laterne und Zwiebelhaube von 1805 (1998 erneuert).¹⁵

Pfarrkirche Zum Heiligen Kreuz



Abbildung 11: Pfarrkirche, Blick nach Nordwesten

„Ehem. Klosterpfarrkirche Zum Heiligen Kreuz, sog. Leutekirche; seit 1818 ev. - Kreuzkuppelkirche nach Römischer Vorbild mit halb kreisförmiger Apsis und westl. Zweiturmfront, errichtet

¹⁵ Dehio 2012, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler – Brandenburg.

1728-34 an der südl. Pforte zum Stiftshof, dem alten Hauptzugang des Klosters, für die größtenteils kath. Bewohner des Dorfs.

Das Äußere verputzt, in Einzelheiten unter dem Eindruck der barocken Klosterkirche gestaltet, aber sehr schlicht. Die Kreuzarme mit Flachgiebeln treten nur wenig aus der Flucht der Langhauswände; ihre einfachen, aber großzügigen Eingänge zu den Querhausemporen als eigene Baukörper gestaltet. Die seitlichen Langhausportale vermauert. Schlanke quadratische Westtürme, das kurze Achteckgeschoss und die gelängten Hauben Ergebnis eines Umbaus von 1860.“¹⁶

Schutzstatus und Sichtachsen

Wesentlicher Schutzzweck der beiden Kirchen ist die Sicherung des Gebäudes als wichtige Zeugnisse für das Ortsbild, aus volkskundlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass insbesondere für die direkte Ansicht im Nahbereich ein Umgebungsschutz bestehen soll. Ein weitergehender Umgebungsschutz über den alten Ortskern bzw. den Ort hinaus, ist der Beschreibung nicht zu entnehmen, jedoch nach den Eindrücken der Standortbesichtigung zumindest für die Stiftskirche feststellbar.

Ein besonderer Schutz von Denkmaleigenschaften hinsichtlich besonderer historischer Bezüge zur Umgebung (etwa historische Sichtachsen) bestehen wohl nicht im ausdrücklichen Sinne, allerdings können Sichtbezüge zur Landschaft bzw. wichtige Sichtachsen zur visuellen Erfassung zum Teil abgeleitet werden. Aufgrund der Lage der Klosteranlage in direkter Nähe zur Oder-Aue liegt die Anlage relativ niedrig im Gelände, das vorwiegend nach Westen hin ansteigt und orographisch bewegter wird. Die Ansicht der Klosteranlage ist von vielen Positionen eingeschränkt. Anders verhält es sich bei einem Blick von Osten. Durch die ausgedehnte und ausgeräumte Oder-Aue sind die Kirchen der Klosteranlage aus östlicher Richtung weithin sichtbar und können nach Osten eine Raumwirkung über den eigentlichen Ort hinaus entfalten (vgl. Sichtachse S1 in Abbildung 12).

¹⁶ Dehio 2012, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler – Brandenburg.

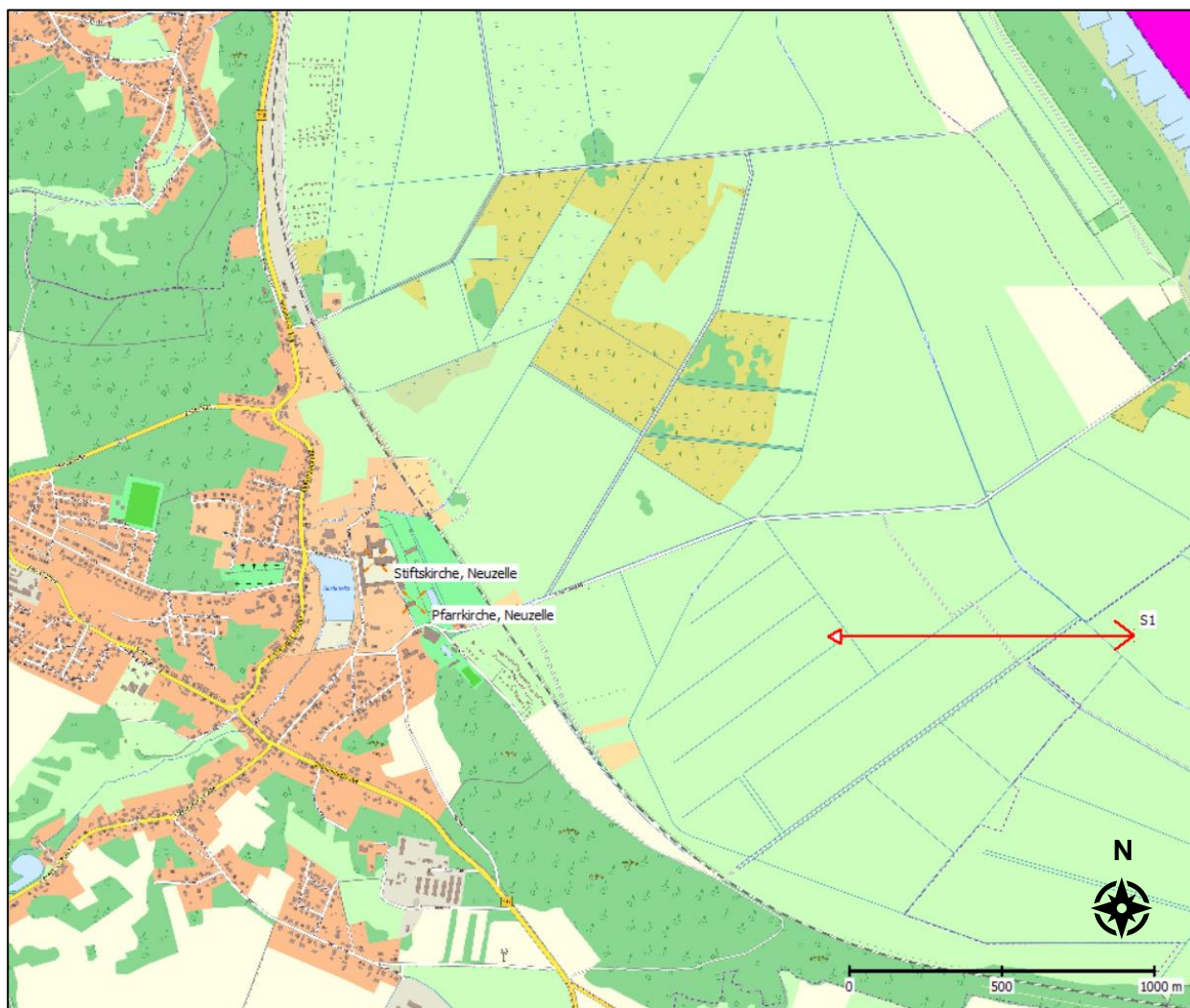


Abbildung 12: Sichtachse S1 (roter Pfeil) (© Geoglis [7])

5.2 Denkmal 07 Dorfkirche, Rießen

Die Abbildung 13 zeigt die Lage und Abbildung 14 das Erscheinungsbild der Dorfkirche in Rießen.



Abbildung 13: Karte und Luftbild Kirche (© Geoglis [7])



Abbildung 14: Blick nach Nordosten

„Fachwerkbau mit polygonalem Ostschluss, erbaut 16.Jh.; der querrrechteckige Westturm von Schiffsbreite mit quadratischem Oberteil und Spitzhelm von 1680. Das Fachwerk 1981-83 mit Bohlen verstärkt. Außenrest. 1995. Innen muldenförmige Holzdecke und vierseitige Empore.“¹⁷

Wesentlicher Schutzzweck der Kirche ist die Sicherung des Gebäudes als wichtiges Zeugnis für das Ortsbild, aus volkskundlichen und städtebaulichen Gründen. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass insbesondere für die direkte Ansicht im Nahbereich ein Umgebungsschutz bestehen soll. Ein weitergehender Umgebungsschutz über den alten Ortskern bzw. den Ort hinaus, ist der Beschreibung nicht zu entnehmen und nach den Eindrücken der Standortbesichtigung auch nicht feststellbar. Herauszuhebende Sichtachsen bestehen nicht.

5.3 Denkmal 08 Dorfkirche, Möbiskrüge

Die Abbildung 15 zeigt die Lage und Abbildung 16 das Erscheinungsbild der Dorfkirche in Möbiskrüge.



Abbildung 15: Karte und Luftbild Kirche (© Geoglis [7])

¹⁷ Dehio 2012, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler – Brandenburg.



Abbildung 16: Blick nach Nordwesten

„Ev. Dorfkirche, auf kleiner Anhöhe mit Kirchhof von Mauer umgeben. Stattlicher Saalbau aus Feldstein, 1. H. 14. Jh., mit querrrechteckigem Westturm von Schiffsbreite. 1993/94 rest. Bauzeitlich zwei Lanzettfenster in der Südwand und Dreifenstergruppe der Ostwand, darüber Fenster von 1854. Verbretterter westl. Turmaufsatz mit zwei schindelgedeckten, gebrochenen Spitzhelmen 2.H. 18.Jh. An der Nordseite Fachwerkvorhalle von 1794, Westanbau 19.Jh.“¹⁸

Wesentlicher Schutzzweck der Kirche ist auch hier die Sicherung des Gebäudes als wichtiges Zeugnis für das Ortsbild, aus volkskundlichen und städtebaulichen Gründen. Daraus lässt sich wiederum schlussfolgern, dass insbesondere für die direkte Ansicht im Nahbereich ein Umgebungsschutz bestehen soll. Ein weitergehender Umgebungsschutz über den alten Ortskern bzw. den Ort hinaus, ist der Beschreibung nicht zu entnehmen und nach den Eindrücken der Standortbesichtigung auch nicht feststellbar. Herauszuhebende Sichtachsen sind nach den Eindrücken vor Ort nicht feststellbar.

¹⁸ Dehio 2012, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler – Brandenburg.

5.4 Denkmal 09 Dorfkirche, Fünfeichen

Die Abbildung 17 zeigt die Lage und Abbildung 18 das Erscheinungsbild der Dorfkirche in Fünfeichen

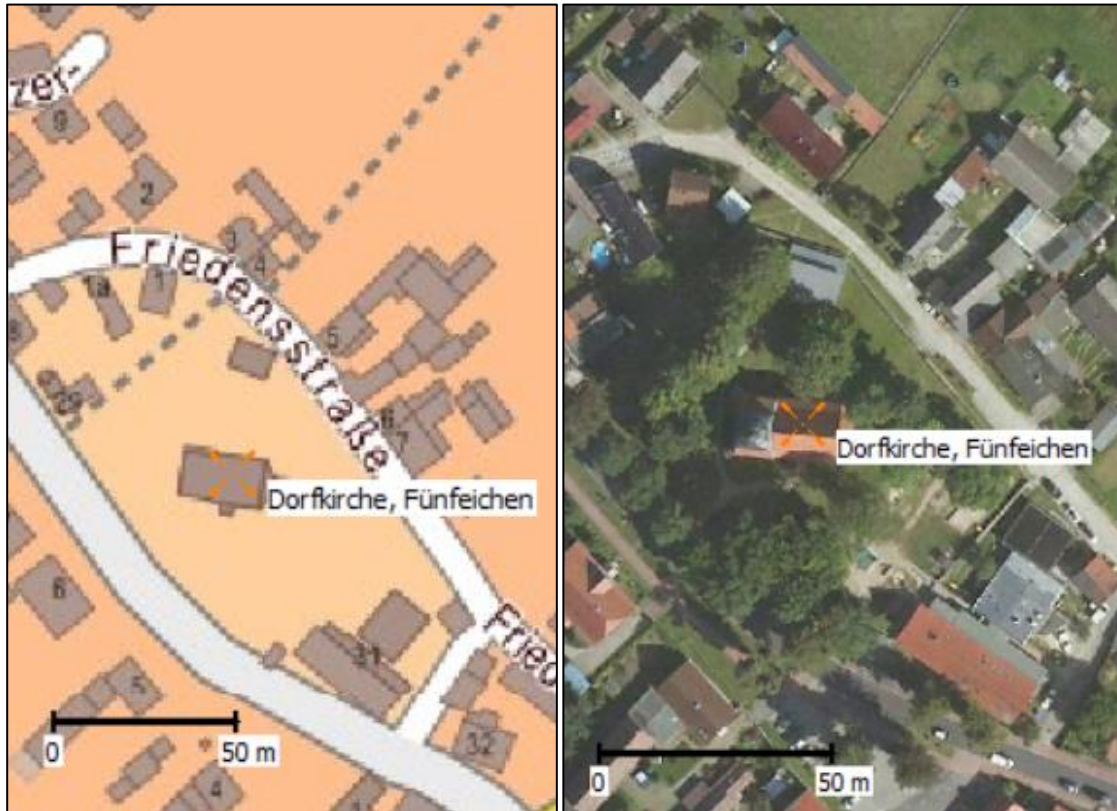


Abbildung 17: Karte und Luftbild Kirche (© Geoglis [7])



Abbildung 18: Blick nach Norden

„Im Kern spätgotischer Saalbau aus Feldstein, mit dreiseitigem Ostschluss und quadratischem Westturm, 15. Jh. Bei einer Erneuerung im 18.Jh. der verbretterte Turmaufsatz mit Haube und oktogonaler Laterne sowie die Eingangshalle an der Südseite hinzugefügt. Im Osten Sakristei, 19.Jh. Rest. 1972-74 und 1992.“¹⁹

Bei dieser Kirche ist der wesentliche Schutzzweck ebenfalls die Sicherung des Gebäudes als wichtiges Zeugnis für das Ortsbild, aus volkskundlichen und städtebaulichen Gründen. Daraus lässt sich wiederum schlussfolgern, dass insbesondere für die direkte Ansicht im Nahbereich ein Umgebungsschutz bestehen soll. Ein weitergehender Umgebungsschutz über den alten Ortskern bzw. den Ort hinaus, ist der Beschreibung nicht zu entnehmen und nach den Eindrücken der Standortbesichtigung auch nicht feststellbar. Herauszuhebende Sichtachsen sind auch hier nicht feststellbar.

Nach den Eindrücken vor Ort und Sichtung der Quellen besteht für die drei Kirchen in Rießen, Möbiskrüge und Fünfeichen eher ein Schutzbedarf der Nahansichten. Nach Sichtung der Quellen und den Eindrücken vor Ort ergeben sich keine Hinweise auf eine besondere Schutzwürdigkeit einer erweiterten Raumwirkung i.S.d. Umgebungsschutzes für die drei Kirchen. Insbesondere die Nahansichten i.S.v. Erscheinungsbild der Kirchen stehen im Vordergrund.

¹⁹ Dehio 2012, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler – Brandenburg.

6 Methodik

6.1 Visualisierung

Zur Erstellung von Visualisierungen werden vor der Errichtung der WEA Fotos der ggfs. noch unbeeinträchtigten Landschaft aufgenommen. Aufnahmen mit einer Brennweite von 50 mm entsprechen annähernd der realistischen Wahrnehmung des menschlichen Auges, daher sollte sich an diesem Wert orientiert werden. Bei der klassischen Fotomontage werden in dieses Landschaftsbild dann manuell Fotografien von WEA einmontiert, die vorher auf fotografischem Wege auf die richtige Größe gebracht werden. Bei der Visualisierung werden dagegen computerunterstützt Modelle der WEA in die Fotografie hineinprojiziert. Dieses Verfahren bietet gegenüber der manuellen Fotomontage Vorteile insbesondere in Bezug auf höhere Genauigkeit der Anlagenplatzierung und bessere Darstellung realistischer Lichtverhältnisse an den Anlagen.

Die Computersimulation für die vorliegende Visualisierung wurde mit Hilfe des PC-Programms *WindPRO* der Firma *ENERGI- OG MILJØDATA (EMD)* erstellt, einem leistungsfähigen Werkzeug, das mit Unterstützung des dänischen Energieministeriums entwickelt wurde. Es ermittelt unter Berücksichtigung des Kameraobjektives, der geographischen Koordinaten, Kontrollobjekte (wie etwa das Denkmal selbst oder auch Hochspannungsleitungen) und der Höhenlage der berücksichtigten WEA, die realistische Größe und angemessenen Proportionen der WEA auf dem Foto.

Für die Simulation des optischen Eindrucks der einzelnen WEA werden der Sonnenstand und die Bewölkung zum Zeitpunkt der Fotoaufnahme berücksichtigt. Die Ausrichtung der WEA ist frei wählbar. Die visualisierten WEA sind auf den Bildern entsprechend der am Standort vorherrschenden Hauptwindrichtung (240°)²⁰ ausgerichtet. Zur Absicherung der richtigen Platzierung der WEA besteht eine Kontrollmöglichkeit, indem die Positionen von markanten Objekten auf der Fotografie, wie z.B. bestehende WEA, einzelnen Bäumen, Sendemasten, Aussichtstürmen etc., mit vom Programm berechneten Positionen abgeglichen werden.

Auf Basis der gewählten Brennweite wird für jede Visualisierung ein optimaler Betrachtungsabstand angegeben. Werden die Bilder mit diesem Abstand vor die Augen gehalten, entsprechen die Größenverhältnisse den vor Ort Wahrzunehmenden und vermitteln damit ein realistisches Bild. Hierbei kann, um die Wirkung der Illusion zu verbessern, ein Auge geschlossen werden.

²⁰ Quelle: Deutscher Wetterdienst (DWD).

Damit wird die dreidimensionale Wahrnehmung ausgeschaltet, die bei der Betrachtung störend wirken kann, da es sich um eine zweidimensionale Fotografie handelt.

Die für die Visualisierungen aufgenommenen Bilder wurden entsprechend des menschlichen Blickfeldes digital aufbereitet. Das menschliche Blickfeld entspricht dem Teil des Raumes, welcher bei unbewegtem Kopf aber bewegten Augen scharf wahrgenommen werden kann.

Die hier verwendeten Visualisierungen wurden entsprechend des Leitfadens "Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen" (FA Wind, LEKA, KNE; 2021) angefertigt. An der Erstellung dieses Leitfadens war die Firma Ramboll Deutschland GmbH als Autorin maßgeblich beteiligt.²¹

6.2 Art der Beeinträchtigungen von Denkmälern

Im Hinblick auf Empfindlichkeiten bzw. Auswirkungen von Planvorhaben lassen sich laut Handreichung der UVP-GESELLSCHAFT 2014 drei Aspekte der Betroffenheit eingrenzen:

- Der substanzielle Aspekt, der sich auf den direkten Erhalt der Kulturgüter erstreckt, sowie deren Umgebung und räumlichen Bezüge untereinander, soweit diese mit wertbestimmend sind.
- Der sensorielle Aspekt, der sich auf den Erhalt der Erlebnisbarkeit, der Erlebnisqualität und der Zugänglichkeit bezieht.
- Der funktionelle Aspekt, der die Nutzung, die für den Erhalt eines Kulturgutes wesentlich ist und die Möglichkeit der wissenschaftlichen Erforschung betrifft.

Insbesondere der **sensorielle Aspekt** ist bei KD von besonderer Bedeutung, wenn Vorhaben Beeinträchtigungen in der Umgebung von KD hervorrufen können. Eine Beeinträchtigung des substanziellen Aspekts, der i.d.R. dem baulichen Substanzschutz zuzuordnen ist oder Zerschneidungseffekte betreffende Beeinträchtigungen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auch der funktionelle Aspekt (Beeinträchtigung der Nutzung eines KD (Zugänglichkeit etc.)) wird hier nicht von Belang sein, da Nutzungsbeschränkungen durch die geplanten WEA nicht gegeben sind.

Relevant im Rahmen der sensoriiellen Betroffenheit ist zum einen die Schmälerung der räumlichen Wirkung des KD aufgrund einer Veränderung in der Umgebung und zum anderen die Erlebnisbarkeit und Wahrnehmbarkeit des KD aufgrund einer Veränderung in der Umgebung.

²¹ FA Wind, LEKA, KNE (2021): Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen. <https://fachagentur-windenergie.de/aktuelles/detail/was-meint-gute-visualisierungs-praxis/>.

6.3 Bewertungsverfahren zur möglichen Beeinträchtigung

Das Bewertungsverfahren ist angelehnt an die Handreichung nach UVP-GESELLSCHAFT 2014, an die Vorgaben der jeweiligen Denkmalschutzgesetze und der aktuellen Rechtsprechung sowie einer im Rahmen des Themengebietes Denkmalschutz und Windenergie angefertigten wissenschaftlichen Arbeit [8].

Als Grundlage zur Bewertung werden vorerst die Basisinformationen zum Ort des BP, wie etwa Koordinaten und Abstand des BP zum Schutzgut notiert sowie die Auswahlkriterien zu dem BP beschrieben (bspw. historische Sichtachse vom BP aus, touristische Bedeutung des BP).

Anschließend werden Parameter zur Beurteilung der Erheblichkeit einer möglichen Beeinträchtigung der Kulturgüter von verschiedenen Betrachtungspunkten erfasst. Die Beurteilung folgt dem in Abbildung 19 dargestellten Bewertungsschema.

Eine genaue Erläuterung der Begrifflichkeiten und Vorgehensweise findet sich im Anhang dieses Gutachtens.

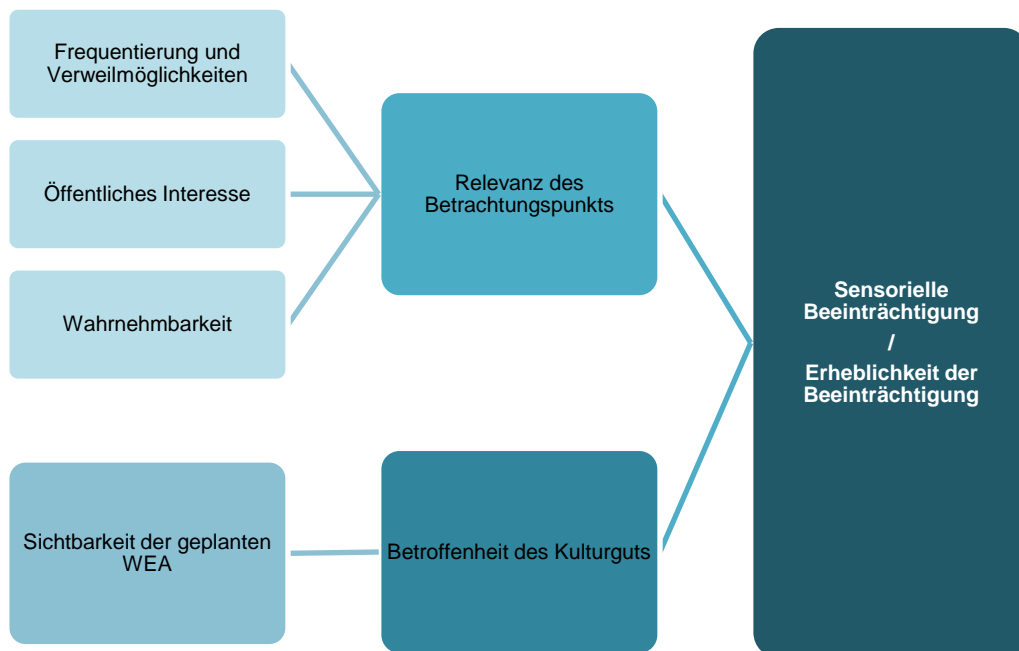


Abbildung 19: Übersicht Bewertungsschema

7 Ergebnisse

7.1 Betrachtungspunkte und Visualisierungen

Generell sind die Betrachtungspunkte (BP) so zu wählen, dass eine Sichtbeziehung zwischen Denkmal und WEA herzustellen ist. Dies ist zumeist der Fall, wenn der BP so ausgesucht ist, dass das Denkmal im Vorder-/Mittelgrund und die WEA im Hintergrund zu sehen sind.

BP aus anderen Himmelsrichtungen bleiben von den geplanten WEA unberührt, da sich diese entweder seitlich zum Betrachter oder sich sogar in dessen Rücken befinden. Eine Beeinträchtigung der Denkmäler ist von diesen BP auszuschließen.

Weiterhin wird ein BP ausgewählt, von dem aus die beste Sichtbeziehung zum Denkmal möglich ist. Bei der Auswahl wird darauf geachtet, dass ein Punkt gewählt wird, an dem ein Blick auf das Denkmal nicht durch Vegetation oder Bebauung be- oder verhindert wird, wenngleich der Blick auf das Denkmal im Umfeld von einigen BP maßgeblich sichtbar ist.

Mit der vorliegenden Auswahl der BP wird somit der „worst-case“ einer Beeinträchtigung nachempfunden.

Folgende Abbildung zeigt eine Übersicht der untersuchten Denkmäler und der gewählten BP. Anschließend erfolgt eine Erläuterung zu den einzelnen BP.

Die in folgenden Abbildungen wiedergegebenen BP spannen einen Betrachtungswinkel auf (roter Pfeil mit rotem Winkel), der der Brennweite des Fotoaufnahme entspricht.

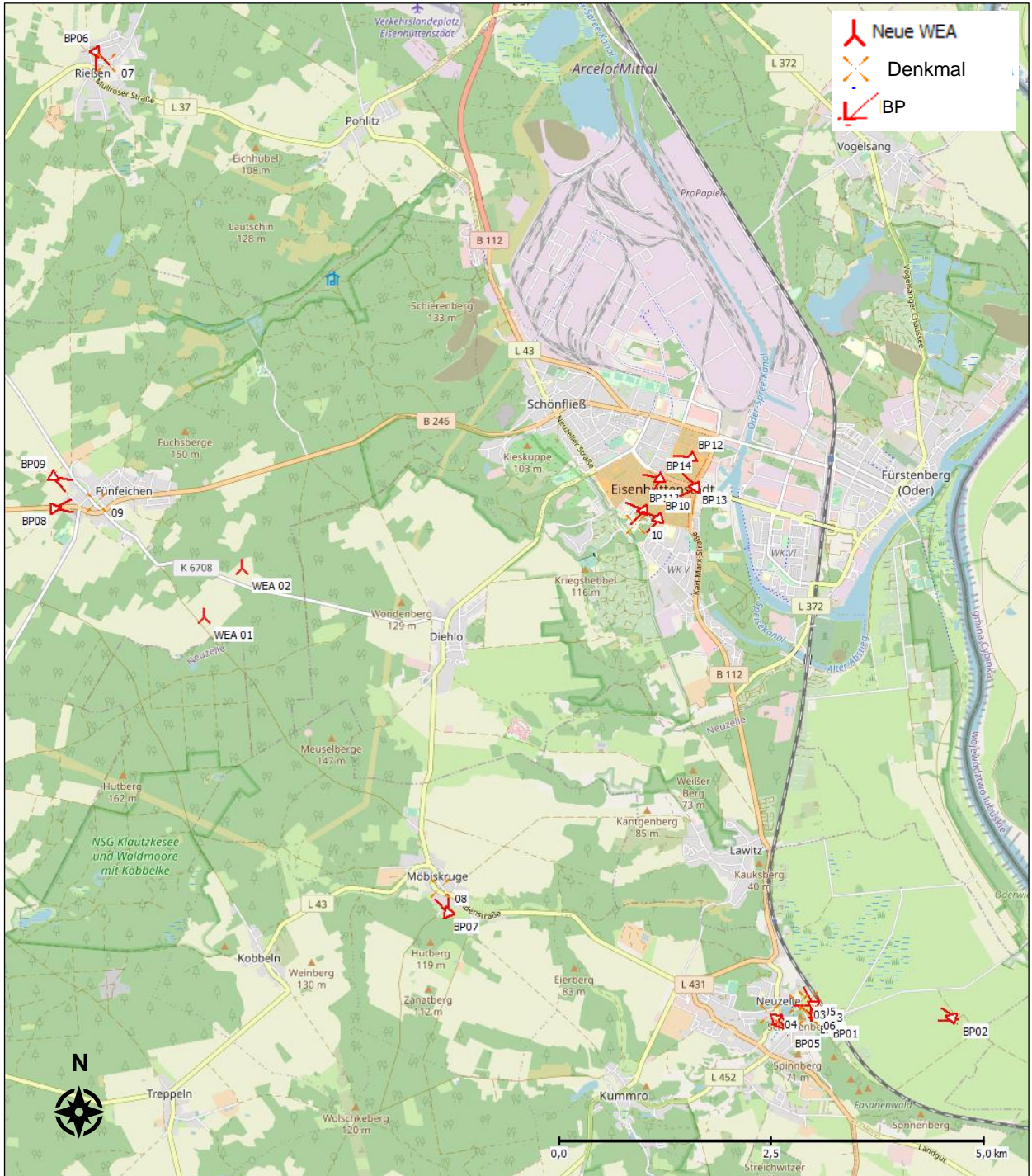


Abbildung 20: Übersichtskarte Betrachtungspunkte (© OpenStreetMap)

BP01 bis BP04 – Klosteranlage Neuzelle

Mögliche Betrachtungspunkte sind vor allem südöstlich der KD zu suchen, damit eine Superposition hergestellt werden kann.

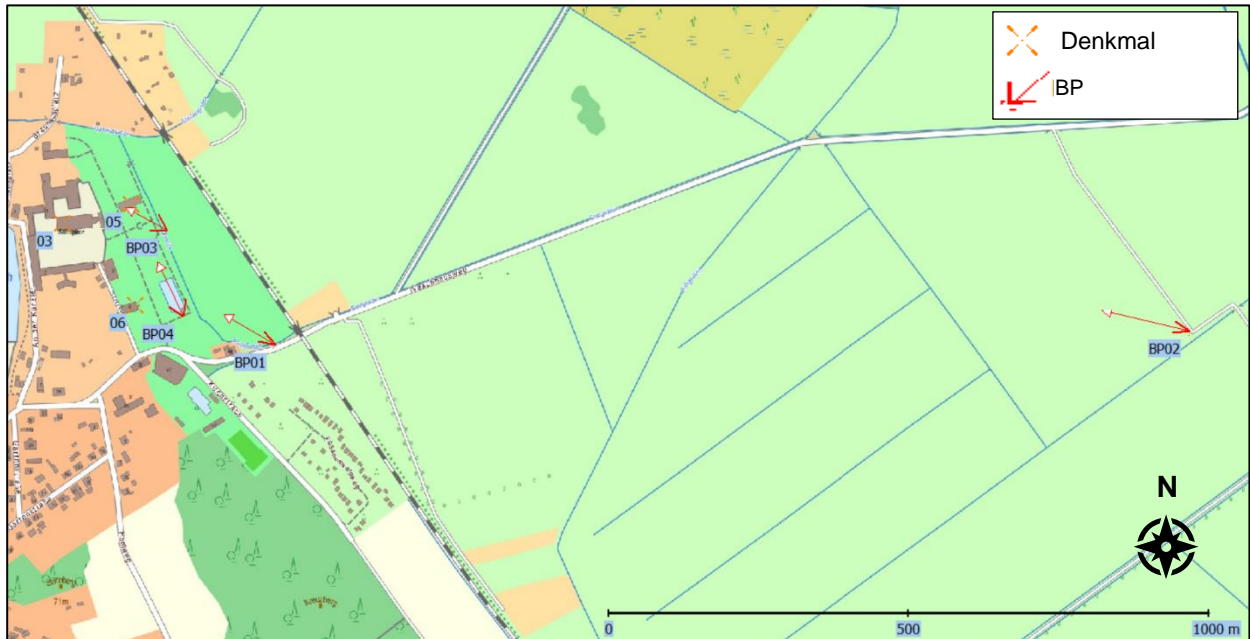


Abbildung 21: Übersichtskarte Betrachtungspunkte Neuzelle (© Geoglis [7])

Im Nahbereich der Kirchen ist keine Sichtbeziehung zu den geplanten WEA herstellbar, da die WEA durch die Baukörper verdeckt werden (vgl. Abbildung 10 und Abbildung 11).

Die Sichtbeziehung aus der Ferne gibt exemplarisch der BP02 wieder, der auch der zu beachtenden Sichtachse (vgl. Abbildung 12) entspricht. Er befindet sich auf einem Wirtschaftsweg in der Oder-Aue. Ein anderer öffentlich zugänglicher Standort, der näher zum Kloster gelegen ist, ist nicht vorhanden.



Abbildung 22: Luftbild Betrachtungspunkte Neuzelle (© Geoglis [7])

Eine Sichtbeziehung zu den Kirchen aus mittlerer Entfernung kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Exemplarisch für diese Ansicht wurde der BP01 gewählt, der sich südöstlich der Kirchen auf einer Straße befindet, die von Straßenbäumen und Sträuchern gesäumt wird. Zwischen den Bäumen kann man jedoch mitunter einen Blick auf die Kirchen werfen. Die Skizzen-Darstellung im Anhang zum BP01 zeigt, dass die geplanten WEA durch Topographie vollständig verdeckt werden.

Die BP03 und BP04 stehen für den Blick aus dem Klostergarten heraus in Richtung geplante WEA. Der BP04 folgt dabei einer geplanten Sichtachse quer durch den Garten in nordwestlicher Richtung. BP03 orientiert sich nicht an einer geplanten Sichtachse, sondern vermittelt den Eindruck mit Sicht quer über den Garten in Richtung Kirche und Orangerie.

Den beiden Skizzen im Anhang ist zu entnehmen, dass hier ebenfalls durch die Topographie und nicht zuletzt durch die Lage des Gartens, der sich ca. 10 m niedriger befindet als die Gebäude der Klosteranlage, die geplanten WEA vollständig verdeckt werden und somit eine Sichtbeziehung ausgeschlossen werden kann.

BP05 – St. Florian Stift Neuzelle

Ein geeigneter BP muss sich südöstlich des Stifts befinden. Exemplarisch hierfür wurde der BP05 gewählt, da dieser einen guten Blick auf den Stift ermöglicht. Von anderen Standorten, die weiter südöstlich liegen, ist der Stift nicht sichtbar, da er durch Topographie verdeckt ist.

Auf der Skizze zum BP05 im Anhang ist ersichtlich, dass die geplanten WEA durch die Topographie in keiner Sichtbeziehung zum KD stehen.

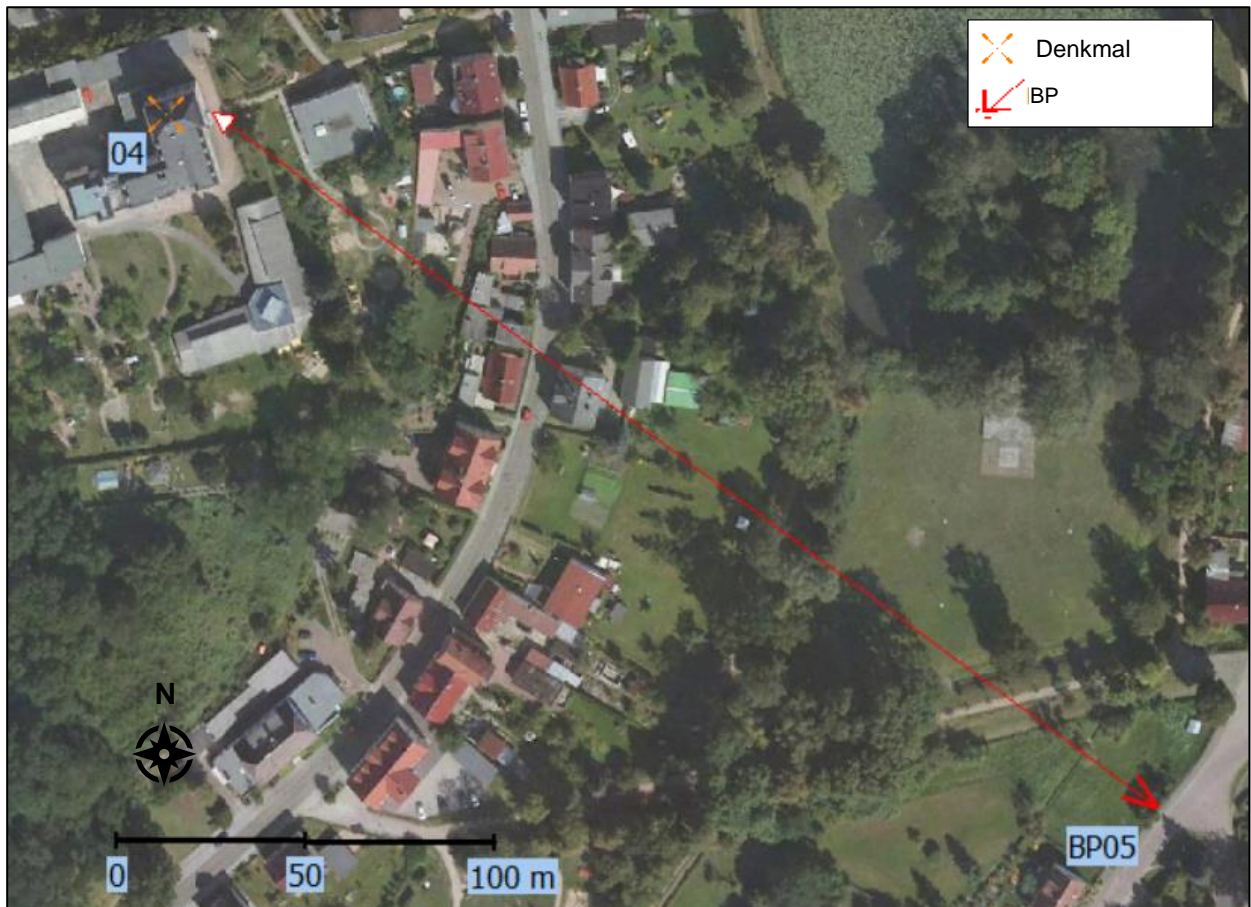


Abbildung 23: Luftbild BP05 (© Geoglis [7])

BP06 – Kirche in Rießen

In Rießen liegt ein geeigneter BP nordwestlich der Kirche auf dem nahegelegenen Friedhof, der einen Blick auf die Kirche und das Dorf erlaubt.

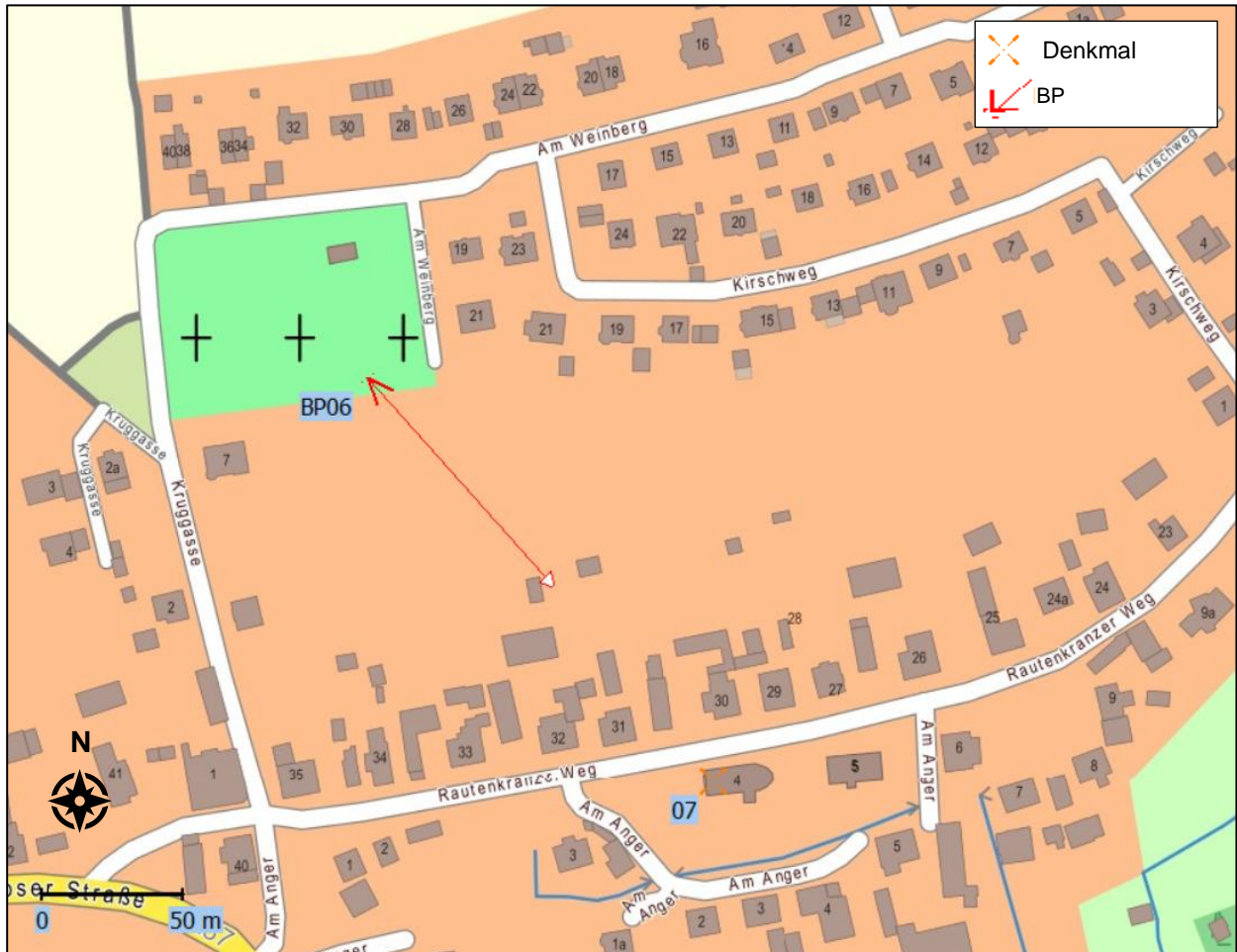


Abbildung 24: Karte BP06 (© Geoglis [7])

BP07 – Kirche in Möbiskrüge

In Möbiskrüge ist es schwierig einen geeigneten BP zu finden, da die Kirche mit Blick aus süd-östlicher Richtung von öffentlich zugänglichen Standorten fast immer durch Vegetation oder Bebauung verdeckt wird. Ein eingeschränkt geeigneter BP befindet sich auf einem wenig frequentierten Feldweg (vgl. Abbildung 25 und Abbildung 26).

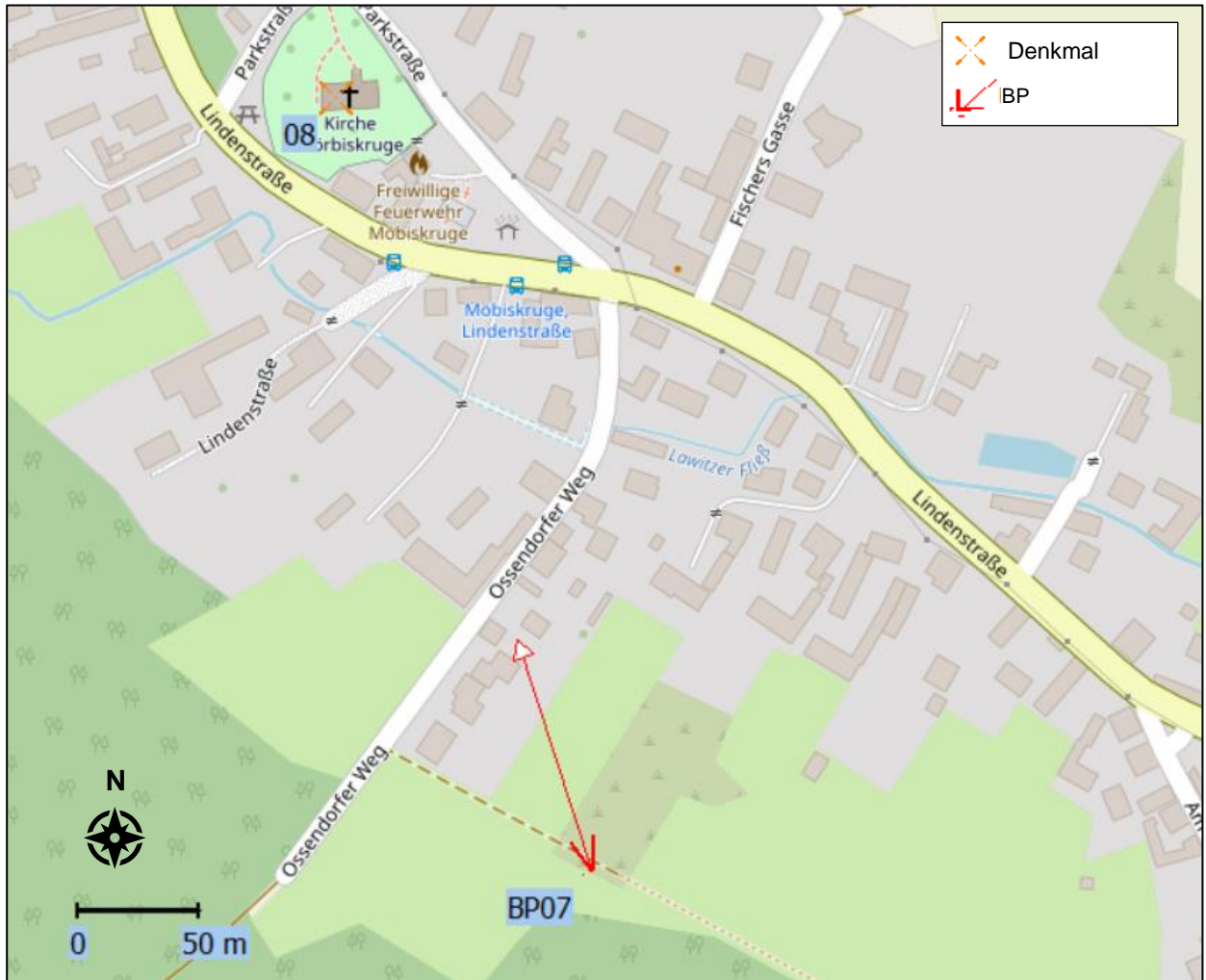


Abbildung 25: Karte BP07 (© OpenStreetMap)



Abbildung 26: Foto BP07

BP08 und BP09 – Kirche in Fünfeichen

Aufgrund der Nähe zu den geplanten WEA wurden in Fünfeichen 2 BP gewählt, die sich außerhalb der Ortschaft in westlicher Richtung befinden. BP08 liegt dabei an einer viel befahrenen Straße mit baulich getrenntem Radweg. BP09 hingegen befindet sich auf einem geschotterten Wirtschaftsweg.

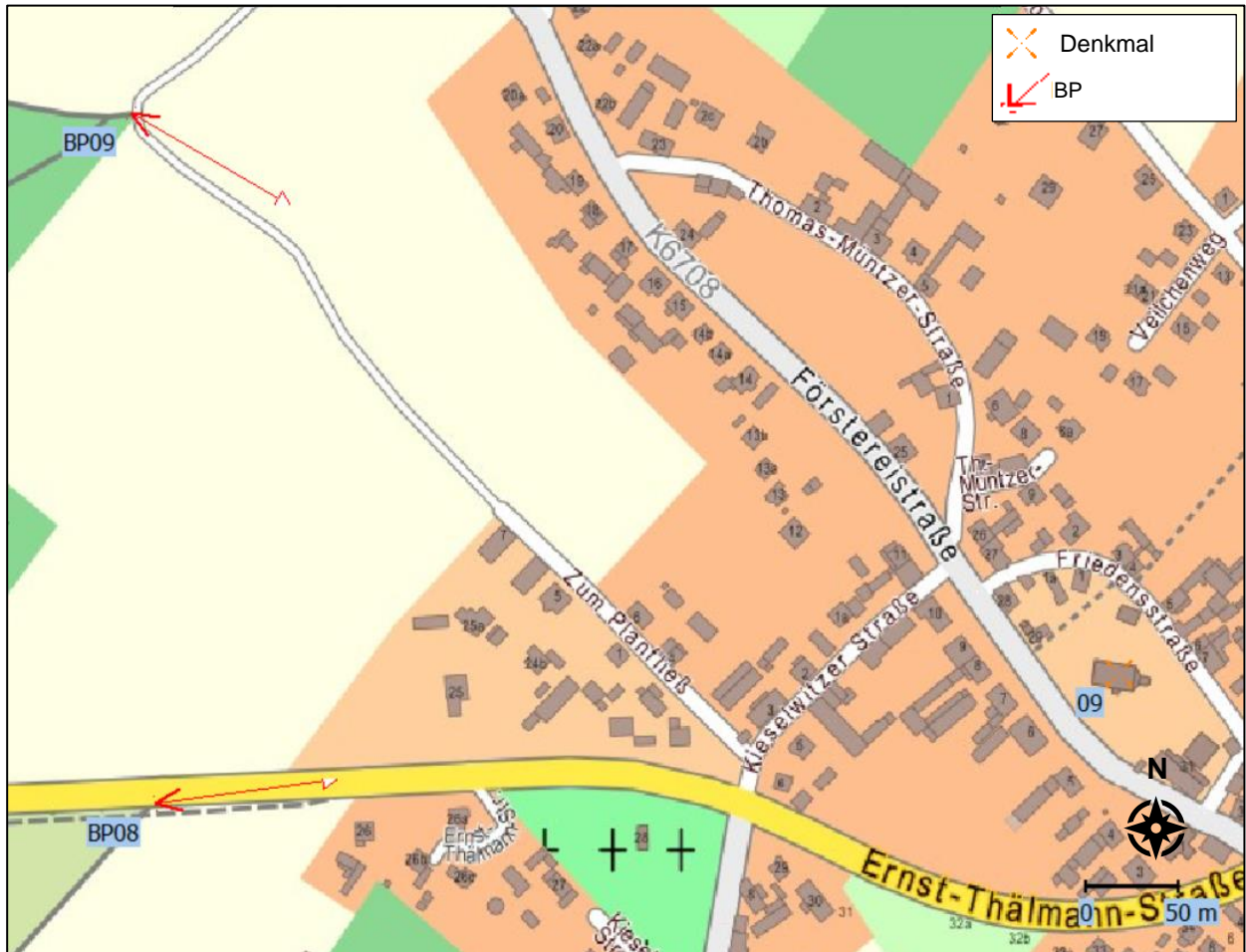


Abbildung 27: Karte BP08 und BP09 (© Geoglis [7])

BP10 bis BP14 – Krankenhaus und Wohnkomplex I-III in Eisenhüttenstadt

In Eisenhüttenstadt sind geeigneten BP mit Blick Richtung Westen zu suchen. Idealerweise befindet sich vor (westlich) den BP eine Fläche, die frei von Vegetation oder Bebauung ist, da diese ansonsten einen „Weitblick“ verstellen würden. In Frage kommen somit Plätze oder Prachtstraßen, die einen „worst-case“ widerspiegeln.

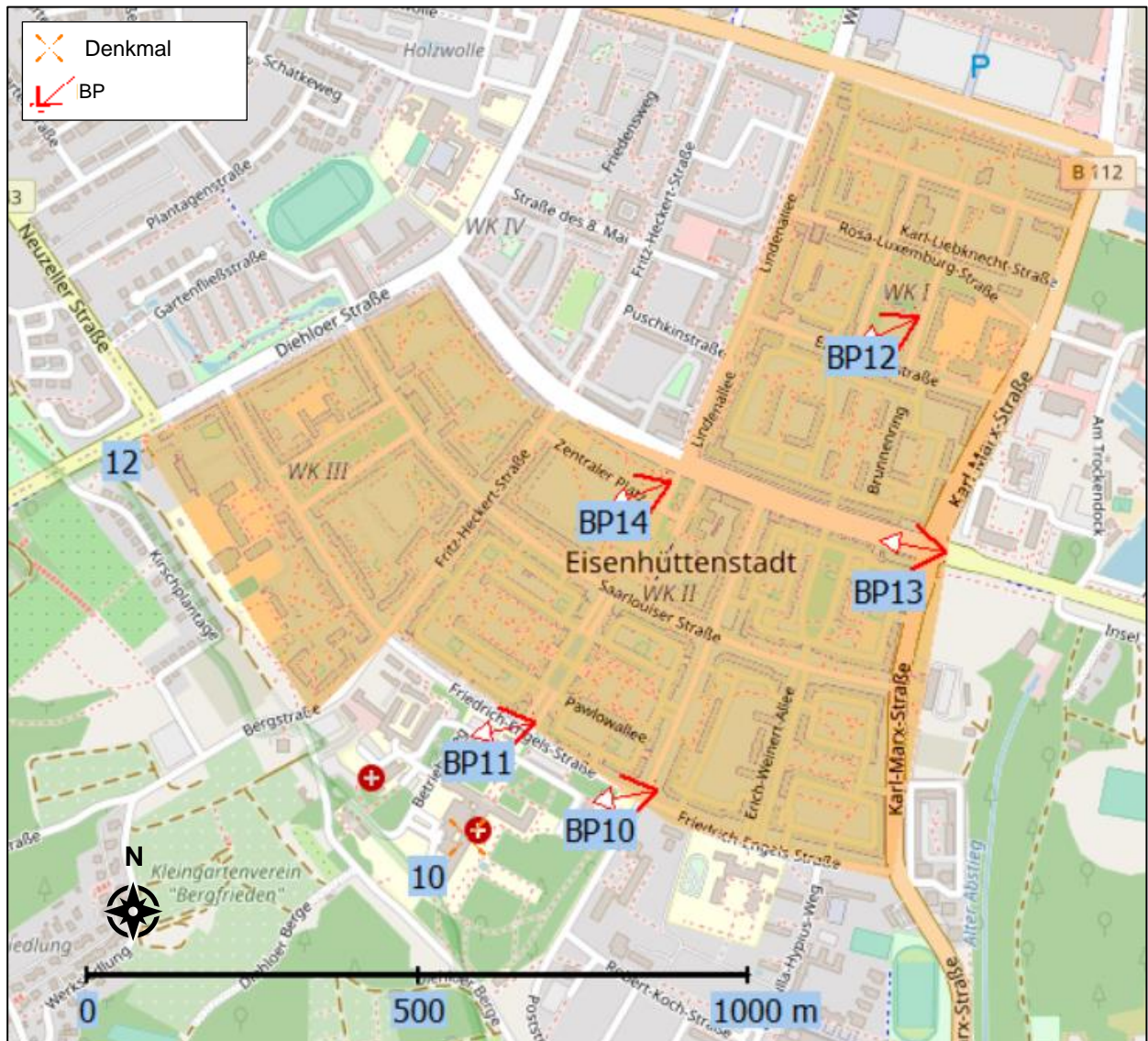


Abbildung 28: Karte BP10 bis BP14 (© OpenStreetMap)

Für das KD Krankenhaus mit Pförtnerhaus stehen exemplarisch BP10 und BP11, die einen Blick auf das Krankenhaugelände erlauben. Die dafür gefertigten Skizzen sind mit einer Weitwinkel Aufnahme (Brennweite 27 mm) gefertigt, damit ein besserer Überblick über die Situation vermittelt werden kann. Anhand der Skizzen ist erkennbar, dass die geplanten WEA vollständig durch Topographie verdeckt werden und eine Sichtbeziehung demnach nicht herzustellen ist.

Für den unter Denkmalschutz stehenden Wohnkomplex I-III (vgl. Abbildung 28, orange hinterlegt) wurden exemplarisch drei BP (BP12, BP13 und BP14) aufgesucht. BP12 befindet sich auf dem Platz des Gedenkens, BP13 folgt der Magistrale als eine der Hauptverkehrsadern und BP14 erlaubt einen Blick über den Zentralen Platz. Anhand der Skizzen im Anhang ist erkennbar, dass die geplanten WEA ebenfalls vollständig durch Topographie verdeckt werden und eine Sichtbeziehung demnach nicht herzustellen ist.

Für die 14 Betrachtungspunkte wurden insgesamt 14 Skizzen und drei Visualisierungen erstellt und computerunterstützt Modelle der WEA in die Fotografien hineinprojiziert. Zum Teil erfolgte eine Ausweitung des Blickfeldes (Panoramasicht). Im Anhang werden die Skizzen und Visualisierungen wiedergegeben.

Für die BP02, BP06 und BP09, bei der eine Sichtbeziehung zwischen KD und WEA herstellbar ist, wird der Vorher-Nachher-Vergleich (Istzustand und Visualisierung der geplanten WEA) dargestellt, welcher für jeden BP im Weiteren bewertet wird. Die genauen Koordinaten befinden sich unterhalb der Visualisierungen. Der dort angegebene Betrachtungsabstand steht im Verhältnis zur Abbildungsgröße der Fototaufnahmen in diesem Dokument und spiegelt die visuelle Darstellung der Gegebenheiten möglichst realistisch wider.

Tabelle 6: Übersicht Betrachtungspunkte

BP	Denkmal, Ort	Beschreibung
02	Stiftskirche und Pfarrkirche, Neuzelle	Wirtschaftsweg in der Oder-Aue
06	Dorfkirche, Rießen	Friedhof
09	Dorfkirche, Fünfeichen	Wirtschaftsweg

7.2 Bewertung der Beeinträchtigung nach Bewertungsverfahren

Im Folgenden findet die Bewertung über das dargestellte Bewertungsverfahren statt. Eine ausführliche Erläuterung zum Bewertungsschema und der Matrix zur Ergebnisfindung befindet sich im Anhang. Die verbal-argumentative Bewertung und die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit folgt in Kapitel 7.3.

Tabelle 7: Bewertungsmatrix Stiftskirche und Pfarrkirche

Betrachtungspunkt BP02		
Frequentierung und Verweilmöglichkeit		
Bestimmte (Berufs-)Gruppen verkehren hier regelmäßig, die allgemeine Öffentlichkeit jedoch eher selten. Der BP liegt auf einem Wirtschaftsweg. Ein definierter Verweilplatz ist nicht vorhanden.		
	gering	Stufe 2
Öffentliches Interesse		
Der BP an sich ist ein Ort ohne einen besonderen historischen Wert, der für sich jedoch eine lokale Bedeutung für die Naherholung/Spaziergänge hat. Der BP gewährt einen guten Blick auf die KD.		
	mittel	Stufe 3
Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts		
Die relevante Exposition des KD ist vollständig erkennbar, jedoch sind geringe Teile des Umfeldes oder relevanter Sichtachsen / Blickbeziehungen verdeckt.		
	gut	Stufe 4
Relevanz des Betrachtungspunkts		
	<i>mittel</i>	<i>Wertstufe 3</i>
Sichtbarkeit der geplanten WEA		
WEA 1	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 2	sichtbar - gesamter Rotor	
		gut
Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt		
<i>Die WEA befinden sich höchstens seitlich und dabei außerhalb des weiteren Raumwirkungsbereiches des KD. Die WEA sind höchstens bei anderweitiger Fokussierung als auf das Schutzgut wahrnehmbar. Alle historischen/ künstlerischen Aussagen des KD sind störungsfrei wahrnehmbar.</i>		
	<i>keine</i>	<i>Wertstufe 1</i>
Sensorielle Beeinträchtigung am BP02		
		keine (Stufe 1)

Tabelle 8: Bewertungsmatrix Kirche in Rießen

Betrachtungspunkt BP06		
Frequentierung und Verweilmöglichkeit		
Der BP ist eine lokal bedeutende Besuchsstätte (Friedhof). Der BP wird geplant angefahren und besucht. Der BP verfügt über Sitzbänke und Mülleimer.		
	hoch	Stufe 4
Öffentliches Interesse		
Der BP an sich ist ein Ort mit hohem historischen Wert.		
	hoch	Stufe 4
Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts		
Die relevante Exposition des KD ist teilweise verdeckt oder nur eine weniger relevante Exposition des KD ist vollständig sichtbar.		
	teilweise/mittel	Stufe 3
Relevanz des Betrachtungspunkts		
	hoch	Wertstufe 4
Sichtbarkeit der geplanten WEA		
WEA 1	sichtbar - Rotorblattspitzen	
WEA 2	nicht sichtbar	
		stark eingeschränkt
Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt		
<i>Die WEA befinden sich höchstens seitlich und dabei außerhalb des weiteren Raumwirkungsbereiches des KD. Die WEA sind höchstens bei anderweitiger Fokussierung als auf das Schutzgut wahrnehmbar. Alle historischen/ künstlerischen Aussagen des KD sind störungsfrei wahrnehmbar.</i>		
	keine	Wertstufe 1
Sensorielle Beeinträchtigung am BP06		
		keine (Stufe 1)

Tabelle 9: Bewertungsmatrix Kirche in Fünfeichen

Betrachtungspunkt BP09		
Frequentierung und Verweilmöglichkeit		
Bestimmte (Berufs-)Gruppen verkehren hier regelmäßig, die allgemeine Öffentlichkeit jedoch eher selten. Der BP liegt auf einem Wirtschaftsweg. Ein definierter Verweilplatz ist nicht vorhanden.		
	gering	Stufe 2
Öffentliches Interesse		
Der BP an sich ist ein Ort, der für sich keinerlei lokale Bedeutung aus einem bestimmten Grund aufweist.		
	gering	Stufe 2
Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutung des Schutzguts		
Die relevante Exposition des KD ist maßgeblich verdeckt oder nur eine weniger relevante Exposition des KD ist sichtbar, nur die Kirchturmhäube ist sichtbar. Maßgebliche Teile des Umfeldes oder relevanter Sichtachsen / Blickbeziehungen sind verdeckt.		
	eingeschränkt	Stufe 2
Relevanz des Betrachtungspunkts		
	gering	Wertstufe 2
Sichtbarkeit der geplanten WEA		
WEA 1	sichtbar - gesamter Rotor	
WEA 2	sichtbar - gesamter Rotor	
		gut
Betroffenheit des Kulturgutes durch geplantes WEA-Projekt		
<i>Die WEA befinden sich räumlich seitlich zum Schutzgut und hinterlassen einen deutlichen Eindruck innerhalb des Raumwirkungsbereichs des KD. Durch die WEA ist die Wahrnehmbarkeit oder Erlebbarkeit/Erfahrbarkeit wichtiger historischer Aussagen mäßig reduziert, da lediglich nur Teile des Kirchturms zu erkennen sind.</i>		
	mittel	Wertstufe 3
Sensorielle Beeinträchtigung am BP09		
		gering (Stufe 2)

Die folgende Tabelle zeigt die relevanten BP mit der jeweiligen Bewertung der Beeinträchtigung.

Tabelle 10: Gesamtbewertung repräsentativer Betrachtungspunkte

BP	Denkmal, Ort	Bewertung der Beeinträchtigung
02	Stiftskirche und Pfarrkirche, Neuzelle	„keine“ (Stufe 1)
06	Dorfkirche, Rießen	„keine“ (Stufe 1)
09	Dorfkirche, Fünfeichen	„gering“ (Stufe 2)

In Kapitel 7.3 werden die Ergebnisse ergänzend verbal unterstützt, um die Einordnung der Bewertungsmatrix nachvollziehen zu können.

7.3 Beurteilung der Erheblichkeit des Vorhabens

Die Rechtsgrundlage des Umgebungsschutzes bei Denkmälern findet sich in § 9 Abs. 1 Nr. 4 BdgDSchG. „Umgebung“ definiert die aktuelle Umgebung. Nach allgemeinem Sprachgebrauch ist die Umgebung „die Gesamtheit dessen, was jemanden, etwas umgibt“ [...] [9].

Dementsprechend erfolgt auf Basis der Gesamtwirkungen eine Bewertung der vorher genannten Denkmäler.²² Die Bewertung wird verbal-argumentativ gewichtet nach Schwere der Sichtbarkeit der WEA sowie der Relevanz der Betrachtungspunkte. Zwar gilt hier der Grundsatz der Gesamtheit, aber, wenn ein Betrachtungspunkt eine sehr hohe Wichtigkeit ausstrahlt (*z.B. historische Sichtachse*), ist eine Feststellung der Erheblichkeit auch außerhalb der Gesamtheit möglich bzw. nötig.

Herausragende Aussichtspunkte o.ä., die im Besonderen den Zeugniswert der Denkmäler wiedergeben und erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erfahren könnten, wurden in dieser Untersuchung nicht festgestellt.

Es folgt eine verbal-argumentative Ergänzung zum Bewertungsverfahren insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung der sensorischen Betroffenheit:

Stiftskirche und Pfarrkirche, Neuzelle

Die Pfarrkirche und besonders die Stiftskirche weisen einen Raumbezug weit über die Ortschaft hinaus, zumindest in östlicher Richtung, da hier keine Vegetation oder Bebauung vorhanden ist, die die Sicht auf die Kirchen nehmen würden. Vom Betrachtungspunkt BP02 aus hat gerade die Stiftskirche eine landschaftsprägende Funktion.

²² I.d.S. auch VG Sigmaringen, Urt. v. 15.10.2009 – 6 K 3202/08: „Vielmehr ist entscheidend, dass eine empfindliche Beeinträchtigung objektiv vorliegt und dass sie von zahlreichen Standorten [...] wahrgenommen würde“.

Die hinzutretenden WEA beeinflussen das Erleben der KD jedoch nur marginal. Zwar sind sie auch weithin sichtbar und üben einen weitreichenden Raumbezug aus, jedoch befinden sie sich außerhalb des Blickfeldes eines Betrachters bei fokussiertem Blick auf das KD. Um eine gemeinsame Betrachtung des KD und der WEA zu ermöglichen, muss der Blick vom KD abgelenkt werden (vgl. Visualisierung zum BP02 im Anhang). Hier ist zu erkennen, dass das KD nicht im Fokus des Betrachters liegt. Je mehr er sich vom KD abwendet, desto unschärfer wird es und rückt seitlich vollkommen aus dem Blickfeld. Die Beeinträchtigung mit der „Stufe 1 – keine“ anhand der Bewertungsmatrix kann somit bestätigt werden.

Dorfkirche in Rießen

In den Denkmalbeschreibungen finden sich keine Aussagen zum Raumbezug im besonderen historischen Sinne (vgl. Kap. 5). Nach den Eindrücken vor Ort fehlt es den Kirchen an einer besonders exponierten Lage, die einen weitreichenden Raumbezug aufweist, welcher einen weitreichenden Umgebungsschutz begründen könnte. Vielmehr deutet die Denkmalbeschreibung darauf hin, dass sich der Schutzanspruch auf die nähere Umgebung beschränkt. Die repräsentative Visualisierung und Eindrücke vor Ort bestätigen dies. Eine ortbildprägende Wirkung entfaltet die Kirche nur eingeschränkt. Es fehlt an einer weitreichenden Raumwirkung, die eine landschaftsprägende Wirkung begründen könnte.

Die geplanten WEA befinden sich seitlich zur Kirche und werden zu großen Teilen durch Vegetation verdeckt. Die WEA wirken entsprechend nicht auf das Erscheinungsbild der Kirche und deren Raumwirkung ein. Die Beeinträchtigung mit der „Stufe 1 – keine“ anhand der Bewertungsmatrix kann bestätigt werden.

Dorfkirche Fünfeichen

In der Denkmalbeschreibung findet sich ebenfalls keine Aussage zum Raumbezug im besonderen historischen Sinne (vgl. Kap. 5). Nach den Eindrücken vor Ort fehlt es auch dieser Kirche an einer besonders exponierten Lage, die einen weitreichenden Raumbezug aufweist, welcher einen weitreichenden Umgebungsschutz begründen könnte. Vielmehr deutet die Denkmalbeschreibung darauf hin, dass sich der Schutzanspruch auf die nähere Umgebung beschränkt. Die repräsentative Visualisierung und Eindrücke vor Ort bestätigen dies. Eine ortbildprägende Wirkung entfaltet die Kirche aufgrund ihrer Größe nur eingeschränkt, es fehlt an einer weitreichenden Raumwirkung, die eine landschaftsprägende Wirkung begründen könnte.

Die geplanten WEA befinden sich seitlich zur Kirche und werden zu Teilen durch Vegetation verdeckt. Durch die Nähe der WEA (Abstand größer als 1.800 m) ist ihr Erscheinungsbild recht

mächtig und wirken stark auf das Erscheinungsbild der Kirche ein. Nichtsdestotrotz kann eine dominierende Wirkung der WEA nicht abgesprochen werden. Allerdings muss auch berücksichtigt werden, dass die Kirche als solche nur zum Teil wahrgenommen werden kann, da nur die Kirchturmmaube, aber nicht der eigentliche Kirchenbau sichtbar ist, mithin das Erscheinungsbild der Kirche i.S.d. § 9 BdgDSchG kaum zu erkennen ist und dementsprechend der Schutzanspruch von der Perspektive des BP09 als sehr eingeschränkt zu werten ist. Störungen des Teil-Erscheinungsbildes sind dementsprechend als weniger empfindlich bzw. relevant einzustufen. Dazu kommt die geringe Relevanz der BP als solches (s. sogleich unten). Zum vollständigen Erleben der Kirche muss sich der Betrachter in direkter Nähe der Kirche befinden (vgl. Abbildung 18). Von den Betrachtungspunkten aus ist nur ein geringer Teil des KD sichtbar. Die Beeinträchtigung der geplanten WEA kann daher nur auf einen geringen Teil der Kirche einwirken.

Zwar werden die Denkmalwerte der Kirche zum Teil relativiert, aber nicht erheblich gestört. Diese Begründung lässt sich anhand der Rechtsprechung nachvollziehen: Angelehnt an die Wahrnehmungssegmentierung des OVG Lüneburg²³ und der Rechtsprechung des OVG Koblenz²⁴ sollten BP eine gewisse schutzzweck-relevante Bedeutsamkeit aufweisen. Voraussetzung ist, dass eine gewisse Häufigkeit der Frequentierung durch den Betrachter anzunehmen ist. Auch sollten BP eine „inhaltliche Voraussetzung“ aufweisen, dass der Besuch“ in einem inneren Zusammenhang mit der zu schützenden Fernwirkung“ steht. Diese Voraussetzungen sind für den BP08 nicht gegeben. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn das Erleben und Wahrnehmen der Denkmalwerte der Kirche empfindlich gestört werden. Ein wichtiger Denkmalwert ist in erster Linie der Raumbezug im direkten Nahbereich, ohne weitreichenden Einfluss i.S. einer weitreichenden Landschaftsprägung.

Aus denkmalpflegerischer Sicht ist damit die visuelle Beeinträchtigung der Kirche durch den geplanten Windpark, wie das systematische Bewertungsverfahren zeigt, insgesamt der Stufe 2 „geringe Beeinträchtigung“ zuzuordnen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Auswirkungen mit dem maximalen Beeinträchtigungsgrad Stufe 2 (gering) einzustufen sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung der historischen Denkmalwerte und des Erscheinungsbildes der betrachteten Denkmäler i.S.d. Umgebungsschutzes nach § 9 BdgDSchG besteht durch die geplanten WEA nicht.

²³ OVG Lüneburg, U. v. 16.02.2017.

²⁴ OVG Koblenz, U. v. 07.04.2017 – 1 A 10683/16.

8 Zusammenfassung

Die vorliegende Studie dient der Genehmigungsbehörde als Bewertungsgrundlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG für zwei geplante WEA am Standort Diehlo. Festgestellt werden soll, ob mögliche Sichtbeziehungen zwischen den geplanten WEA und den Kulturdenkmälern der Umgebung bestehen und wie diese ggf. denkmalschutzrechtlich zu bewerten sind.

Mithilfe von insgesamt drei Visualisierungen und dazugehörigen Skizzen von Betrachtungspunkten um den geplanten Windpark, werden mögliche Beeinträchtigungen der relevanten Denkmäler durch die geplanten WEA geprüft und bewertet.

Die Beschreibung und Bewertung der Visualisierungen möglicher sensorischer Beeinträchtigungen erfolgte für jeden Betrachtungspunkt separat nach Vorgaben des BdgDSchG bzw. nach aktueller Rechtsprechung zur Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen von geschützten Denkmälern. Eine Gesamtbewertung erfolgt durch eine numerische Bewertungsmatrix, die verbalargumentativ gestützt wird. Zu Grunde gelegt werden die Einzelbewertungen der Visualisierungen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Auswirkungen mit dem maximalen Beeinträchtigungsgrad Stufe 2 (gering) einzustufen sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung der historischen Denkmalwerte und des Erscheinungsbildes der betrachteten Denkmäler i.S.d. Umgebungsschutzes nach § 9 BdgDSchG besteht durch die geplanten WEA nicht.

9 Literaturverzeichnis

- [1] UVP-Gesellschaft, Kulturgüter in der Planung – Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, 2014.
- [2] Martin/Krautzberger (Hrsg.), „Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. A.; kostenpflichtig abrufbar,“ 2010. [Online]. Available: http://beckonline.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata%2fkomm%2fMartinKrautzbergerHdbDSch_3%2fcont%2fMartinKrautzbergerHdbDSch.htm.
- [3] Viebrock, „Kommentar zum Denkmalschutzgesetz Hessens,“ 2007.
- [4] H. / . Kühling, *DVBl 2014, 24 (27)*..
- [5] TK25, Topografische Karte im Maßstab 1:25.000, LVA des jeweiligen Bundeslandes, aktuelle Version.
- [6] R. Kaiser und N. Viebrock, Kriterien und denkmalpflegerische Aspekte bei der Bewertung von WEA, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, 2015.
- [7] geoGLIS_oHG, *onmaps GEOBasis-DE / BKG / NRW*, 2021.
- [8] M. A. Walkenbach, Kriterien zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen von Belangen des Denkmalschutzes durch Windenergieanlagen, unveröffentlicht, 2016.
- [9] „DUDEN,“ [Online]. Available: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Umgebung>. [Zugriff am 10.06.2021].

10 Anhang

Im Rahmen dieses Anhangs findet eine nähere Erläuterung des Prozesses der Ergebnisfindung statt, zur Verdeutlichung des Ablaufs und des Ergebnishintergrunds.

10.1 Ermittlung der Schutzwürdigkeit

Die Basis bei der Beurteilung einer Beeinträchtigung liegt in der Ermittlung der Schutzwürdigkeit der einzelnen Denkmäler. Um Denkmäler untereinander und mit anderen Schutzgütern vergleichbar zu machen, ist die Ermittlung der Schutzwürdigkeit der einzelnen KD zu empfehlen.²⁵ Dabei sollte die Relevanz der Bedeutung von Baudenkmalern aufgedeckt und somit differenziert bewertet und behandelt werden.²⁶ Dazu definiert beispielsweise das OVG Niedersachsen: „Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto höher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbilds anzunehmen sein.“²⁷ Auch das VG Ansbach beschließt: „[...] Hieraus ergibt sich allerdings auch die relative Wertigkeit eines Denkmals je nach Eigenart und Lage, nicht jedes (Burg-) Denkmal verdient den gleichen Schutzmaßstab.“²⁸

Die Schutzwürdigkeit setzt sich aus folgenden Parametern zusammen:

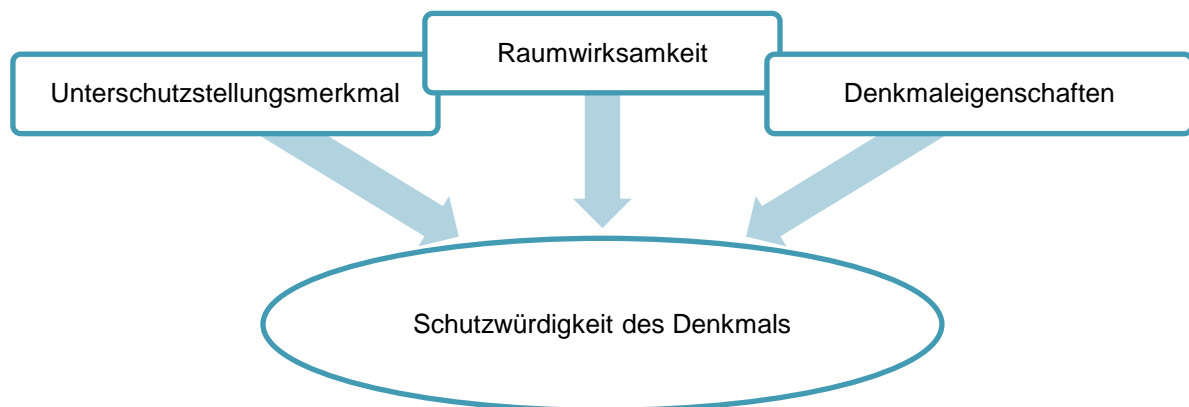


Abbildung 29: Ermittlung der Schutzwürdigkeit eines Denkmals

²⁵ Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland, 2005, S. 2.

²⁶ Kerkhoff, U., 2005, S. 1 - 2.

²⁷ OVG Nds., Urteil vom 23.08.2012, Az.: 12 LB 170/11(openjur) Rn. 57.

²⁸ VG Ansbach, Beschluss vom 30.11.2011, Az.: AN 11 K 11.01826 (openjur) Rn. 58.

10.1.1 Unterschutzstellungsmerkmal

Die Entscheidung über eine Beeinträchtigung hat immer „kategorienadäquat“ zu erfolgen, das heißt, sie muss sich an der für das Schutzobjekt maßgeblichen denkmalrechtlichen Bedeutungskategorie orientieren.²⁹ Es kommt also den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonderes Gewicht zu.³⁰ So können beispielsweise Baudenkmäler, welche aus geschichtlichen Gründen unter Schutz gestellt sind, größere Beeinträchtigungen verkraften, als solche, die aufgrund ihres künstlerischen Wertes geschützt sind.

Hintergrund für die Unterscheidung dieser denkmalrechtlichen Bedeutungskategorien ist, dass bei „einem Kulturdenkmal, an dessen Erhaltung aus künstlerischen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, eine möglichst umfassende und ungestörte Erhaltung der Identität seiner Substanz und seines Erscheinungsbildes eine überragende Bedeutung hat; die Schwelle zur belastenden Wirkung, die zur Erheblichkeit der Beeinträchtigung führt, ist hier tendenziell bald erreicht. Bei den Schutzgründen der wissenschaftlichen und insbesondere der heimat-geschichtlichen Bedeutung kann die Sache deswegen anders liegen, weil das Kulturdenkmal gerade in seinem dokumentarischen Charakter über sich hinausweist. In dieser Funktion – seinem "Zeugniswert" – kann es Veränderungen oftmals von vergleichsweise größerem Gewicht unbeschadet überstehen.“³¹

Die Basis bei der Beurteilung einer Beeinträchtigung liegt entsprechend in der Ermittlung der Schutzwürdigkeit der einzelnen Denkmäler. Um Denkmäler untereinander und mit anderen Schutzgütern vergleichbar zu machen, ist die Ermittlung der Schutzwürdigkeit der einzelnen KD zu empfehlen.³² Dabei sollte die Relevanz der Bedeutung von Baudenkmalern aufgedeckt und somit differenziert bewertet und behandelt werden.³³ Dazu definiert beispielsweise das OVG Niedersachsen: „Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto höher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbilds anzunehmen sein.“³⁴ Auch das VG Ansbach beschließt: „[...] Hieraus ergibt sich allerdings auch die relative Wertigkeit eines Denkmals je nach Eigenart und Lage, nicht jedes (Burg-) Denkmal verdient den gleichen Schutzmaßstab.“³⁵

²⁹ VGH Bad.-Württ., Urteil vom 27.06.2005, Az.: 1 S 1674/04 (openjur) Rn. 39; Vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 25.09.2014, Az.: 2 Bs 164/14 (openjur) Rn. 11.

³⁰ OVG NRW, Beschluss vom 12.02.2013, Az.: 8 A 96/12 (openjur) Rn. 27.

³¹ VGH Bad.-Württ., Urteil vom 27.06.2005, Az.: 1 S 1674/04 (openjur) Rn. 40.

³² Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland, 2005, S. 2.

³³ Kerkhoff, U., 2005, S. 1 - 2.

³⁴ OVG Nds., Urteil vom 23.08.2012, Az.: 12 LB 170/11 (openjur) Rn. 57.

³⁵ VG Ansbach, Beschluss vom 30.11.2011, Az.: AN 11 K 11.01826 (openjur) Rn. 58.

10.1.2 Raumwirksamkeit

Die räumliche Abgrenzung der zu berücksichtigenden Umgebung hängt von der Art, Größe und der Lage des Denkmals ab.³⁶ Um zu beurteilen, wie weitreichend ein Baudenkmal in seine Umgebung ausstrahlt, hat das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) einen Leitfaden entworfen („Kriterien und denkmalpflegerische Aspekte bei der Bewertung von WEA“)³⁷, anhand dessen der Denkmalwert unter dem Aspekt der Raumwirksamkeit eines Objektes eingestuft wird. Die Einstufung der Baudenkmäler in die Kategorien A, B und C nimmt das LfDH nach eigenen Kriterien vor.

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass Maßnahmen in der Umgebung des Denkmals umso eher seine Wahrnehmbarkeit beeinträchtigen können, je exponierter die Lage des Denkmals ist. Je größer dementsprechend ein Vorhaben ist, desto größer ist die Entfernung, aus der es sich noch auf das Denkmal auswirken kann. Somit ist es nachvollziehbar, dass beispielsweise überregionale Landmarken mit hoher Fernwirkung, inklusive historischer Sichtachsen und Sichtbeziehungen, einen höheren Umgebungsschutz besitzen als die Baudenkmäler der Kategorien B und C.

Aus den einzelnen Denkmalschutzgesetzen folgt, dass nicht jedes Denkmal einen Umgebungsschutz genießt. Somit muss vorerst geklärt werden, inwiefern ein Baudenkmal einen prägenden Bezug zu seiner Umgebung aufweist. Denn wenn das Denkmal nicht in Zusammenhang mit der Umgebung steht, so ist auch eine Einteilung nach Raumwirksamkeit hinfällig. Die Bewertung des Umgebungsbezugs kann auch anhand der Denkmalbeschreibung im Kataster der Landesämter für Denkmalpflege oder vor Ort durch die Behörde geklärt werden.

10.1.3 Denkmaleigenschaften

Abschließend sollten auch die Eigenschaften eines Baudenkmals mit in die Bewertung aufgenommen werden. Dabei gestalten sich die Parameter der „Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ der UVP-Gesellschaft als sinnvoll. Folgende Kriterien eignen sich besonders zur Bewertung eines Baudenkmals:³⁸

³⁶ VGH Bad.-Württ. Urteil vom 1.9.2011, Az.: 1 S 1070/11 (juris) Rn. 47; VG Sigmaringen, Urteil vom 15.10.2009, Az.: 6K 3202/08 (juris) Rn. 44, VG Köln, Urteil vom 30.6.2011, Az.: 13 K 5244/08 (juris) Rn. 34.

³⁷ Kaiser, R., Viebrock, N. Landesamt für Denkmalpflege Hessen: Kriterien und denkmalpflegerische Aspekte bei der Bewertung von WEA, 2015.

³⁸ UVP-Gesellschaft, 2014, S. 32-33.

➤ Historischer Zeugniswert

Dieser orientiert sich am Alter des Elementes und seiner Aussagekraft während der Entstehungszeit. Hierbei müssen wichtige Umgestaltungen berücksichtigt werden, die als Teil des Entwicklungsprozesses zu betrachten sind. Mit dem Alterswert sollte umsichtig argumentiert werden, denn ein Element ist nicht per se umso wertvoller, je älter es ist.

➤ Erhaltungszustand

Der Erhaltungswert beschreibt den Grad des äußeren Erhaltungszustandes. So kann zum Beispiel das Baudenkmal nach ursprünglichem, verändertem, umgestaltetem oder verfälschtem Zustand eingeordnet werden. Auch die Frage nach dem Grad des Funktionalitätswandels oder -verlusts spielt bei der Einordnung eine Rolle. Dabei muss beachtet werden, dass Veränderungen oder Umgestaltungen ebenfalls einen historischen Zeugniswert haben können.

➤ Seltenheitswert

Bei der Bestimmung der Seltenheit eines Baudenkmals muss sowohl die quantitativ fassbare Zahl als auch die qualitative Bedeutung berücksichtigt werden. Außerdem sind Aspekte wie landesweite oder nur regionale bzw. lokale Verbreitung, konzentriertes oder vereinzelt Vorkommen zu beachten.

➤ regionaltypischer Wert (Identität)

Hierbei geht es um die Frage, ob das Element typisch für eine Region ist und einen identitätsstiftenden Wert besitzt.

Aus den Informationen zu Unterschutzstellungsmerkmal, Raumwirksamkeit und Denkmaleigenschaften kann schlussendlich die Schutzwürdigkeit der einzelnen Denkmäler ermittelt werden. Dabei kann nicht jedes Baudenkmal von gleicher Relevanz sein (vgl. Rechtsprechung), da auch die Qualitäten der Eigenschaften oder die Raumwirksamkeit unterschiedlich sind (z.B. ist ein Baudenkmal vollständig erhalten, während ein anderes nur noch in Grundzügen vorhanden ist oder ein Baudenkmal befindet sich ebenerdig innerhalb einer Ortschaft, während ein anderes durch seine exponierte Lage eine höhere Raumwirksamkeit aufweist).

Die **Schutzwürdigkeit** ist ein wesentlicher Aspekt für die Einschätzung der sensorischen Betroffenheit und die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen eines Vorhabens.

10.2 Bewertungsmaßstab

Nach der Rechtsprechung ist in subjektiver Hinsicht für die Beurteilung einer Beeinträchtigung das Empfinden des für Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters entscheidend.³⁹ Es kann also zur Beurteilung, ob das Erscheinungsbild eines Denkmals erheblich beeinträchtigt wird, nicht auf das Urteil eines hochinteressierten Fachkundigen abgestellt werden, da die Bewertung durch Experten besonders geringen repräsentativen Wert besitzt.⁴⁰

Der Bewertungsmaßstab Durchschnittsbetrachter unterliegt mithin auch Anforderungen, die umzusetzen sind. Es muss beispielsweise ein Rahmen definiert werden, in welchem er sich bewegt. Nach einem Urteil des OVG Sachsen-Anhalt⁴¹, sollte sich dieser idealerweise in einer „möglichst ungestörten und dem historischen Geschehen angemessenen Umgebung“ befinden. Für eine uneingeschränkte Empfindung benötigt der Durchschnittsbetrachter also eine bestimmte Atmosphäre, welche in assoziativem Bezug zu dem zu bewertenden Denkmal stehen sollte.

Der Durchschnittsbetrachter stellt außerdem einen besonderen Bewertungsmaßstab dar, da dessen „subjektive“ Wahrnehmung „objektiv“ durch den Gutachter zu erfolgen hat. Hier besteht eine besondere Schwierigkeit: Studien, beispielsweise zusammengefasst von Ratzbor (2011)⁴², zeigen immer wieder auf, dass Personen, in deren Wohnumfeld es WEA-Standorte gibt, diese und ihre Wirkungen auf die Umgebung eher negativer beurteilen, als der Teil der Bevölkerung, bei welcher WEA nicht am eigenen Wohnort zu finden sind. Grundsätzlich besteht die Schwierigkeit darin, dass jeder Mensch ein eigenes subjektives Empfinden hat, aus welchem schlecht ein Mittelwert gebildet werden kann. Auch wenn Gutachter möglichst objektiv und unbefangen versuchen, eine Beeinträchtigung zu beschreiben, hat natürlich auch hier jeder sein eigenes Empfinden. So wird wahrscheinlich jemand, der WEA offen gegenüber steht, anders urteilen als der, welcher andere Belange persönlich für wichtiger empfindet.

Da die Beurteilung über die Erheblichkeit eines Vorhabens also abschließend vom Gutachter durchgeführt wird, ist die Definition von einheitlichen Bewertungskriterien, an welche sich gehalten werden muss, unerlässlich. Nur so kann die Subjektivität des Einzelnen maximal möglich gesenkt werden. Die in Abbildung 30 dargestellten Parameter zur einheitlichen Bewertung gestalten sich als sinnvoll. In welcher Form diese in der Bewertung berücksichtigt werden, wird in den nachfolgenden Kapiteln weitergehend erläutert.

³⁹ VGH Bad.Württ., Urteil vom 01.09.2011, Az.: 1 S 1070/11 (openjur) Rn. 39; VG Sigmaringen, Urteil vom 15.10.2009, Az.: 6 K 3202/08 (openjur) Rn. 46.

⁴⁰ Nohl, 2001, S. 24.

⁴¹ OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 06.08.2012, Az.: 2 L 6/10 (openjur) Rn. 81.

⁴² Ratzbor, 2011, S. 12.

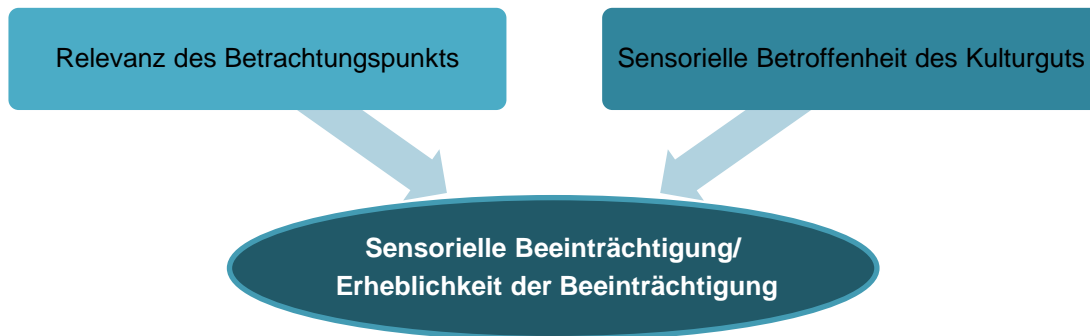


Abbildung 30: Parameter zu Bewertung

10.3 Relevanz der Betrachtungspunkte

Nicht jeder Betrachtungspunkt ist geeignet, um eine Beeinträchtigung zu bewerten. Anhand der Kriterien Frequenz & Verweilmöglichkeiten, Öffentliches Interesse und Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutungskategorie des Schutzguts sollte die Relevanz eines BP ermittelt werden.

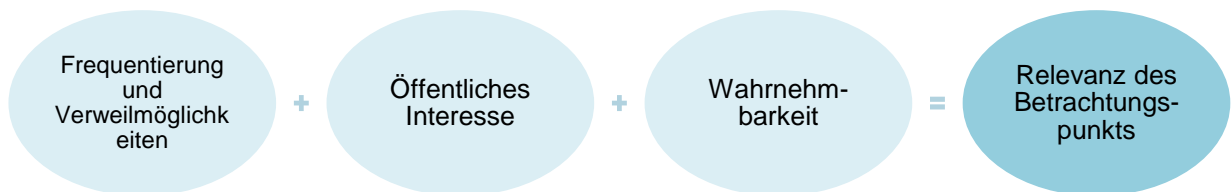


Abbildung 31: Ablaufschema Relevanzermittlung

Die Einordnung der Relevanz des Betrachtungspunktes erfolgt auf Grundlage der vorgenommenen Beurteilung von Frequenz & Verweilmöglichkeiten, öffentlichem Interesse am Betrachtungspunkt sowie Wahrnehmbarkeit der historischen Bedeutungskategorie. Jedes dieser Kriterien erhält einen Stufenwert. Das Ergebnis aus der Addition der Stufenwerte bestimmt die Wertstufe der Relevanz der Betrachtungspunkte nach der in Tabelle 11 aufgeführten Einordnung.

Tabelle 11: Einstufung der Relevanz des Betrachtungspunkts

Punkte	Wertstufen	Relevanz
14 – 15	Wertstufe 5	sehr hoch
11 - 13	Wertstufe 4	hoch
8 - 10	Wertstufe 3	mittel
5 - 7	Wertstufe 2	gering
< 5	Wertstufe 1	sehr gering

Die drei Kriterien, die zur Bestimmung der Relevanz eines Betrachtungspunkts herangezogen werden, finden nachfolgend eine genauere Erläuterung.

10.3.1 Frequenz und Verweilmöglichkeiten

Zum Erleben und Wahrnehmen eines Baudenkmals wird ein bestimmtes Umfeld benötigt. Dementsprechend sollten auch die Verweilmöglichkeiten und die Frequenz des Aufsuchens eines BP bei der Einstufung nach Relevanz analysiert werden.

Handelt es sich bei dem BP beispielsweise um einen herausragenden Aussichtspunkt mit überregionaler Bedeutung, welcher von der Öffentlichkeit gezielt angefahren und ganzjährig aufgesucht wird, so ist dessen Frequentierung als „sehr hoch“ einzustufen. Diese BP sind meist mit Verweilplätzen für Erholungssuchende ausgestattet (z.B. Sitzbänke, Cafés oder Restaurants). Der Betrachter hat hier die Möglichkeit das Denkmal für längere Zeit prüfend anzusehen⁴³, so dass auch das Kriterium „Verweilzeit“ als „sehr hoch“ einzustufen ist. Liegt hingegen der BP an einem Wirtschaftsweg (z.B. LKW-Zufahrtsstraße zu einem Basaltwerk), welcher weder mit Plätzen zum Verweilen ausgestattet ist, noch zu erwarten ist, dass sich dort Touristen oder Ortsansässige aufhalten, so ist der BP von untergeordneter Relevanz.

- Insgesamt ist festzustellen, dass ein BP in seiner Relevanz steigt, je häufiger er besucht wird und je eher die Möglichkeit besteht, dort zu verweilen.

10.3.2 Öffentliches Interesse

Wie aus den Denkmalschutzgesetzen abzuleiten ist, muss ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Denkmals bestehen. Folglich sollte auch das öffentliche Interesse an einem BP definiert werden, denn wenn sich dieser beispielsweise auf einer bewirtschafteten Fläche (wie z.B. einem Acker) befindet, wo ein Touristenaufkommen dementsprechend nicht gegeben ist und auch Ortsansässige sich nur selten aufhalten, spielt dieser BP nur eine untergeordnete Rolle, auch wenn gegebenenfalls eine gute Wahrnehmbarkeit der Denkmalwerte von dort aus möglich ist. Ist der BP für die Allgemeinheit sogar unzugänglich, kann er kein öffentliches Interesse widerspiegeln.

Ist ein BP hingegen selbst von hohem historischem Wert und hat direkten Bezug zu dem Denkmal (wie z.B. der Blick aus einem an das Baudenkmal angegliederten Jagdhaus o.ä.), ist er für das Schutzgut bedeutsam und liegt somit auch im hohen öffentlichen Interesse. Auch wenn der

⁴³ Duden Wortdefinition „betrachten“.

BP für sich keinen besonderen historischen Kontext aufweist, bedeutet dies nicht, dass kein öffentliches Interesse an diesem besteht. Das Interesse an einem BP kann auch von anderem Belang sein, als Beispiel seien hier Orte zur Naherholung, Gebiete mit „Postkartenansichten“ auf das Denkmal, oder andere Aussichtspunkte genannt, welche von Touristen und Ortsansässigen oft besucht werden.

- Die Relevanz eines BP nimmt mit dessen öffentlichem Interesse zu.

10.3.3 Wahrnehmung des Denkmalwertes

Aus Kapitel 9.1.1 „Unterschutzstellungsmerkmal“ folgt, dass die Bewertung einer Beeinträchtigung stets „kategorienadäquat“ zu erfolgen hat. Es sollten also solche BP ausgewählt werden, von welchen aus ein Erleben und Wahrnehmen des Denkmalwertes möglich ist, da sonst keine Bewertung abgegeben werden kann.

Handelt es sich beispielsweise um ein stark exponiertes Baudenkmal, welches mit seinem Umfeld und den relevanten Sichtachsen vollständig von einem BP aus zu erkennen ist und auch ein historischer Bezug zu diesem BP besteht, so ist die Erlebnisqualität des Unterschutzstellungsmerkmals in höchstem Maße gegeben.

Umgekehrt gilt, dass je stärker das Denkmal mit seinen historischen Sichtachsen durch Topographie oder Vegetation sichtverschattet wird, desto weniger können die Denkmalwerte wahrgenommen werden. Zusätzlich spielt auch die Entfernung des BP zu dem Objekt eine Rolle. Je weiter weg sich jemand zu dem Denkmal befindet, desto geringer wird die Wahrnehmung der Denkmalwerte.⁴⁴

- Je deutlicher die Wahrnehmbarkeit eines Denkmals mit seinen Werten von einem BP aus ist, desto höher ist auch seine Relevanz.

10.4 Sensorielle Betroffenheit des Kulturguts

Wie bereits erwähnt, bezieht sich die sensorielle Betroffenheit eines Baudenkmals auf die Erlebbarkeit / Erlebnisqualität von Denkmalwert und Erscheinungsbild (z.B. Veränderung der Sichtbarkeit oder Zerstörung von Blickachsen und Blickbeziehungen). Um dies zu bewerten, sollten einheitliche Kriterien herangezogen werden, an welchen sich die Gutachter orientieren können.

⁴⁴ VG Ansbach, Beschluss vom 30.11.2011, Az.: AN 11 K 11.01826 (openjur) Rn. 37.

Die Schwierigkeit dieses Maßstabs liegt in dem Sinngehalt der genannten Begrifflichkeiten. Die Begriffe aus der Rechtsprechung müssen bewertungsfähig und nachvollziehbar ausgelegt werden, damit eine möglichst objektive Einstufung der Betroffenheit erfolgen kann, welche wiederum auf den Bewertungsmaßstab des subjektiven Empfindens des Durchschnittsbetrachters beruhen muss.

Hier zunächst der Verweis auf ein oft zitiertes Urteil in Bezug auf Denkmalbeeinträchtigung: „Neue Bauten müssen sich zwar weder völlig an vorhandene Baudenkmäler anpassen, noch unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem vom Denkmal gesetzten Maßstab messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, über-tönen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen.“⁴⁵

Wird beispielsweise von „Verdrängung“ gesprochen, so bedeutet dies im allgemeinen Sprachgebrauch, dass etwas oder jemand „zur Seite geschoben wird“⁴⁶, bzw. jemand einen anderen von seinem Platz drängt, um ihn selbst einzunehmen. Hier kann ein Bezug zur oft genannten Konkurrenzwirkung zwischen WEA und Baudenkmalern gezogen werden.

In diesem Kontext spielt der „Bewertungsmaßstab Durchschnittsbetrachter“ eine bedeutsame Rolle. Aus der Rechtsprechung ist zu entnehmen, dass der Durchschnittsbetrachter ein dynamischer ist, welcher mit der Zeit geht. Jemand mit dieser Eigenschaft besitzt die Fähigkeit, sich stetig fortzuentwickeln. Er kann sich also schnell an neue Situationen gewöhnen und sie als Normalität betrachten. Daraus folgt, dass er technische Anlagen wie WEA nicht mehr als „exotische Fremdkörper“ wahrnimmt, wie dies in der Anfangszeit der Nutzung dieser Technik noch der Fall gewesen sein mag.⁴⁷ Es ist daher anzunehmen, dass er eine abgeschwächte Konkurrenzwirkung zwischen WEA und Baudenkmal empfindet. Für ihn besteht weniger eine Konkurrenz hinsichtlich „historisch“ und „neuartig“, sondern eher zwischen den unterschiedlichen Objektstrukturen.

In der Regel besteht eine erhöhte Konkurrenzwirkung, wenn etwas Gleichartiges im Kontext betrachtet wird. Je ähnlicher also Objekte strukturiert sind, desto höher kann eine Konkurrenzbeziehung empfunden werden.⁴⁸ Ist beispielsweise eine historische Ortssilhouette flächig in die

⁴⁵ BayVGH, Urteil vom 24.01.2013, Az.: 2 BV 11.1631 (openjur) Rn. 34.

⁴⁶ Vgl. Duden „Verdrängen“.

⁴⁷ VGH Bad.Württ., Urteil vom 01.09.2011, Az.: 1 S 1070/11 (openjur) Rn. 39.

⁴⁸ Definition aus der Soziologie: das konflikthafte Verhalten zweier oder mehrerer Akteure, die zu grundsätzlich gleichen Voraussetzungen und subjektiv gleichen Rechtsansprüchen ein bestimmtes Ziel erreichen und hierzu die jeweils anderen Akteure aus dem Felde treten wollen.

Landschaft eingebunden und in dessen Hintergrund befindet sich eine ähnlich horizontal dimensionierte Gewerbehalle, so treten diese beiden wegen ihrer formgleichen Struktur stark in Konkurrenz. Im Rückschluss dazu kann die Konkurrenzwirkung zwischen einzelnen vertikalen WEA und massiven Baudenkmalern nicht gleich intensiv ausgeprägt sein. Treten hingegen Windparks flächig am Horizont in ein gemeinsames Sichtfeld mit dem Denkmal, erhöht sich folglich die Konkurrenzbeziehung wieder.

- Es kommt also wesentlich auf die Anordnung, Anzahl und Sichtbarkeit von WEA bei der Bewertung der Verdrängung / Konkurrenzwirkung an.

An dieser Stelle soll auch der Begriff des „Erdrückens“ definiert werden. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet er „durch Größe oder Bedeutsamkeit, etwas anderes in seiner Wirkung nicht zur Geltung kommen lassen.“⁴⁹ Hier kann eine Überleitung zu der Problematik der Dominanzverschiebung gebildet werden, denn Dominanz beschreibt die Fähigkeit, andere zur Unterordnung zu zwingen.

Anhand dieser Definition ergibt sich, dass sich mit wachsender Entfernung die Dominanzwirkung aufheben kann. Je weiter die einzelne WEA oder ein Windpark in den Hintergrund des Baudenkmalers treten, desto kleiner ist deren Wirkung. Daraus ergibt sich zusätzlich, dass je weiter die WEA seitlich aus dem Sichtfeld bzw. dem Raumwirkungsbereich eines Denkmals rücken, desto unbedeutender sind sie im gemeinsamen Zusammenhang mit diesem. Dementsprechend wird die Wirkung des Baudenkmalers bei fokussiertem Blick nicht durch die aus dem Bild getretenen WEA geschmälert. Die Raumwirksamkeit bzw. die räumliche Nähe spielen also eine übergeordnete Rolle bei der Einstufung der Betroffenheit.

- Bei dieser Bewertung kommt es zusammenfassend auf die Entfernung der WEA zu dem Objekt an. Je weiter weg sich diese befinden (seitlich oder im Hintergrund), desto weniger stark ausgeprägt ist die Dominanzverschiebung.

Die Merkmale der Konkurrenzwirkung und Dominanzverschiebung gehen miteinander einher. Je höher die Konkurrenzwirkung, desto eher kann auch eine Dominanzverschiebung eintreten. Dementsprechend ist auch das so genannte Merkmal des „Maßstabsverlust“ zu bewerten. Nach Nohl⁵⁰ bedeutet dieser Begriff, dass „durch das Einbringen von fremdartigen Elementen in die Landschaft, die die existierenden Größenverhältnisse durch ihre Dimensionierung, Massierung

⁴⁹ Vgl. Duden „Erdrücken“.

⁵⁰ Nohl, 2009, S. 12.

und Strukturierung empfindlich gestört werden können.“ Je stärker Konkurrenz und Dominanz bei einem Baudenkmal in Erscheinung treten, desto eher werden die Größenverhältnisse gestört.

- Die sensorielle Betroffenheit eines Baudenkmal kann also vorerst nach den Merkmalen der Konkurrenzwirkung, Dominanzverschiebung und Maßstabsverlust bewertet werden. Dabei sind alle Aspekte untereinander verzahnt und kumulativ zu betrachten.

Weiterführend müssen die zuvor genannten Aspekte bei der Bewertung „[...] in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann. [...] Je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein.“⁵¹

Schwerwiegend bedeutet, dass zum Beispiel eine Sache von hoher Wichtigkeit ist, da sie sehr große (meist negative) Konsequenzen hat.⁵² Unzumutbar ist etwas, wenn nicht erwartet werden kann, dass es akzeptiert wird.⁵³ Je höher also die Konsequenzen des Eingriffs sind, desto weniger akzeptabel ist das Vorhaben.

Nun kann aber aus dem vorher Gesagten abgeleitet werden, dass vermutlich die Grenze der Unzumutbarkeit durch die Bewertung des dynamischen Durchschnittsbetrachters immer weiter nach hinten verschoben wird. Ein Betrachter kann demnach größere Auswirkungen eines Eingriffs akzeptieren als noch vor einigen Jahren. Im Zusammenhang mit WEA wird darüber hinaus durch die gewandelten Anschauungen über die Notwendigkeit der vermehrten Nutzung regenerativer Energien und die damit einhergehende positive Grundeinstellung zu dieser Form der Energiegewinnung noch verstärkt. Im Rückschluss bedeutet dies, dass WEA lange nicht mehr nur als Beeinträchtigung angesehen werden, sondern durch die wandelnden Wertevorstellungen deren Bedeutung in den Köpfen der Gesellschaft angekommen ist.⁵⁴

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die reine gemeinsame Sichtbarkeit von WEA und Denkmal keine unzumutbare Schwelle übertritt, sondern dass die Betroffenheit sehr viel differenzierter zu bewerten ist.

⁵¹ OVG Niedersachsen, Urteil vom 23.08.2012, Az.: 12 LB 170/11 (openjur) Rn. 57.

⁵² Vgl. Duden „Schwerwiegend“.

⁵³ Vgl. Duden „Unzumutbar“.

⁵⁴ VGH Bad.Württ., Urteil vom 01.09.2011, Az.: 1 S 1070/11 (openjur) Rn. 39.

Folgende Aussagen können geschlossen werden:

- Je weniger Anlagen (-teile) gemeinsam mit dem Denkmal zu sehen sind und je weniger sie sich in der Struktur gleichen, desto geringer ist die Konkurrenzwirkung.
- Je weiter eine WEA entfernt steht bzw. je weiter sie aus dem Raumwirkungsbereich des Denkmals heraustritt, desto geringer ist die Dominanzverschiebung.
- Konkurrenzwirkung, Dominanzverschiebung und Maßstabsverlust sind kumulativ zu betrachten.
- Der dynamische Durchschnittsbetrachter schätzt WEA nicht mehr per se als Fremdkörper ein, sondern kann sie sogar als positiv erachten. Seine Schwelle der Unzumutbarkeit wurde durch den Wandel der Zeit nach hinten verschoben.

Anhand der genannten Aussagen kann die Einstufung der sensoriiellen Betroffenheit erfolgen. Eine starke sensorielle Betroffenheit kann beispielsweise bestehen, wenn sich mehrere WEA im Raumwirkungsbereich eines Denkmals befinden und durch optische Konkurrenz den Blick auf sich ziehen. Auch wenn sich nur wenige WEA in der Nähe des Objektes befinden, kann von einer starken Betroffenheit ausgegangen werden, wenn durch die Dominanzverschiebung die Wertigkeit der historischen Aussagen eines Denkmals geschmälert wird. Umgekehrt kann von einer geringen Betroffenheit gesprochen werden, wenn sich die Anlagen außerhalb des Raumwirkungsbereiches befinden oder so weit im Hintergrund stehen, dass eine Wahrnehmbarkeit so gering ist, dass sie nicht mehr in Konkurrenz mit dem Denkmal treten können.

10.5 Bewertung der Erheblichkeit

Zur abschließenden Bewertung der Erheblichkeit einer (möglichen) Beeinträchtigung sind also zwei Kriterien, welche auch kumulativ zu betrachten sind, maßgeblich:

- die **Relevanz der Betrachtungspunkte** und
- die **sensorielle Betroffenheit des Kulturguts**.

Werden diese beiden ausschlaggebenden Kriterien miteinander in Bezug gesetzt, so kann die Erheblichkeit der Beeinträchtigung für jeden beliebigen Punkt ermittelt werden. Es ist also im Rückschluss nicht jede Beeinträchtigung erheblich. Werden durch ein Vorhaben die Wahrnehmbarkeit und Erlebnisqualität wichtiger historischer Aussagen nicht empfindlich oder schwerwiegend gestört, steht den Belangen des Denkmalschutzes generell nichts entgegen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt wie die Einstufung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung für den jeweiligen BP auf Basis dieser beiden Kriterien erfolgt.

Tabelle 12: Ermittlung der Erheblichkeit je Betrachtungspunkt und Betroffenheit

		Relevanz des Betrachtungspunktes				
		sehr gering (Wertstufe 1)	gering (Wertstufe 2)	mittel (Wertstufe 3)	hoch (Wertstufe 4)	sehr hoch (Wertstufe 5)
Betroffenheit des Kulturgutes	keine (Wertstufe 1)	sehr gering (Stufe 1)	sehr gering (Stufe 1)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)
	gering (Wertstufe 2)	Sehr gering (Stufe 1)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)	Mittel (Stufe 3)
	mittel/deutlich (Wertstufe 3)	Gering (Stufe 2)	Gering (Stufe 2)	Mittel (Stufe 3)	Mittel (Stufe 3)	Hoch c) (Stufe 4)
	stark (Wertstufe 4)	Gering (Stufe 2)	Mittel (Stufe 3)	Hoch c) (Stufe 4)	HOCH Plus b) (Stufe 4+)	SEHR HOCH a) (Stufe 5)
	sehr stark (Wertstufe 5)	Gering (Stufe 2)	Mittel (Stufe 3)	Hoch c) (Stufe 4)	SEHR HOCH a) (Stufe 5)	SEHR HOCH a) (Stufe 5)

Auswahl der Betrachtungspunkte: Von Betrachtungspunkten, die sich extrem ähneln (da im Raum die Winkel zu Schutzgut und WEA ähnlich sind und für die wichtigsten Parameter identische oder nahezu identische Wertstufen / Inhalte eingetragen wurden), geht nur ein Betrachtungspunkt (der charakteristischste aus der Gruppe) in die Bewertung ein.

Für den Fall, dass die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes als „hoch“ oder „sehr hoch“ eingestuft wurde, wird die Erheblichkeit des Vorhabens bewertet. Die Feststellung der **Erheblichkeit** der sensoriiellen Beeinträchtigung anhand einzelner Betrachtungspunkte:

- Wenn für einen einzigen Betrachtungspunkt eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung SEHR HOCH a) (Stufe 5) vorliegt, dann ist für das Projekt insgesamt von einer gegebenen **Erheblichkeit** der sensoriiellen Beeinträchtigung zu sprechen, selbst dann, wenn von keinem weiteren Betrachtungspunkt aus eine hohe sensorielle Beeinträchtigung vorliegt.
- Wenn für einen Betrachtungspunkt eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung HOCH Plus b) (Stufe 4+) vorliegt, dann ist für das Projekt insgesamt von einer gegebenen **Erheblichkeit** der sensoriiellen Beeinträchtigung zu sprechen, sofern für einen weiteren Betrachtungspunkt ebenfalls eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung HOCH Plus b) (Stufe 4+) vorliegt *oder* sofern für zwei weitere Betrachtungspunkte eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung Hoch c) (Stufe 4) vorliegt.
- Wenn für einen Betrachtungspunkt eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung Hoch c) (Stufe 4) vorliegt, dann ist für das Projekt insgesamt von einer gegebenen **Er-**

heblichkeit der sensoriiellen Beeinträchtigung zu sprechen, sofern für zwei weitere Betrachtungspunkte eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung Hoch c) (Stufe 4) vorliegt *oder* sofern für einen weiteren Betrachtungspunkt eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung HOCH Plus b) (Stufe 4+) vorliegt *und* sofern für einen weiteren Betrachtungspunkt eine sensorielle Beeinträchtigung mit der Bewertung Hoch c) (Stufe 4) vorliegt.

Sofern bis hierhin noch keine Erheblichkeit festgestellt wurde, ist eine Mittelwertbildung der in der Ermittlung der sensoriiellen Beeinträchtigung ermittelten Stufen aller Betrachtungspunkte durchzuführen.

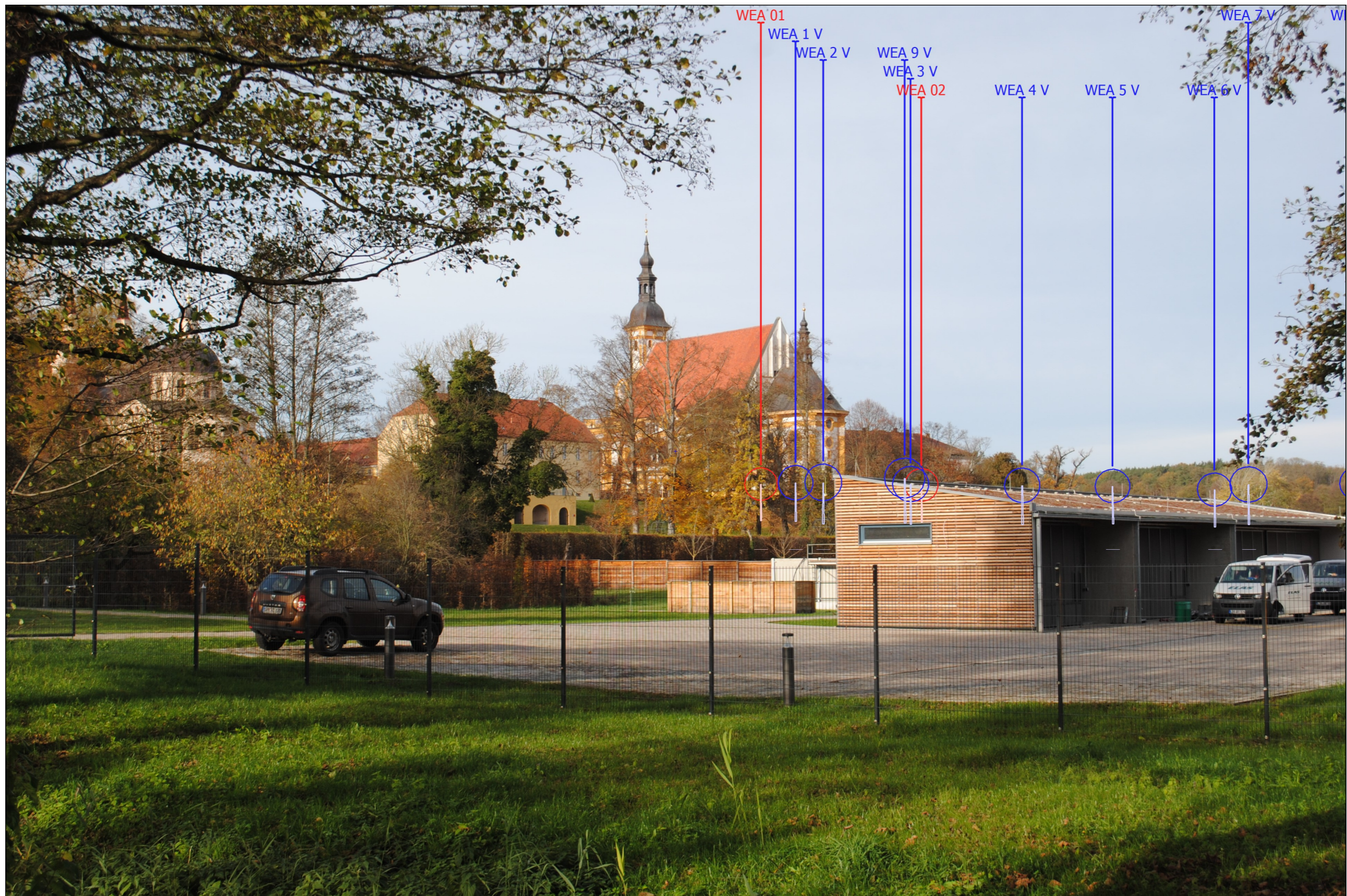
- Eine **Erheblichkeit** liegt vor, sofern das Ergebnis (der Mittelwert) größer gleich 3,5 ist.

Abschließend findet eine Überprüfung unter Anwendung entsprechender Instrumente statt und eine verbale Feststellung eines Endergebnisses erfolgt anhand fachlicher Begründungen.

BP01 - Kirchen Neuzelle - Istzustand



BP01 - Kirchen Neuzelle - Skizzen



Empfohlener Betrachtungsabstand: 48 cm - Aufnahme: 07.11.2022, 14:02 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 33 Ost: 476.555 Nord: 5.770.971, Brennweite: 51 mm, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 300°

BP02 - Kirchen Neuzelle - Istzustand



BP02 - Kirchen Neuzelle - Skizzen



BP02 - Kirchen Neuzelle - Visualisierung

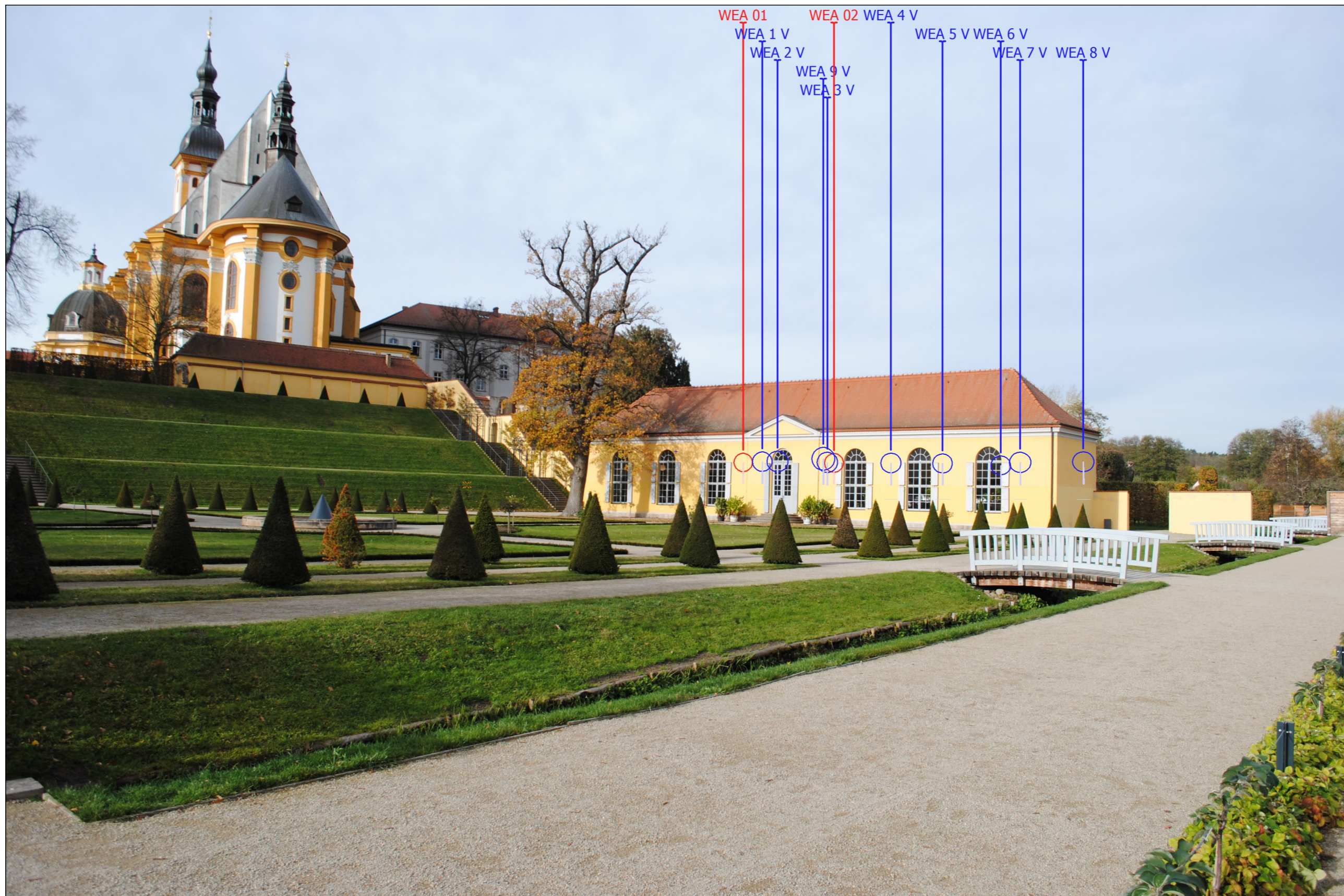


Empfohlener Betrachtungsabstand: 48 cm - Aufnahme: 11.11.2022, 12:45 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 33 Ost: 478.079 Nord: 5.770.987, Brennweite: 51 mm, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 283°

BP03 - Klostergarten Neuzelle - Istzustand



BP03 - Kloostergarten Neuzelle - Skizzen



Empfohlener Betrachtungsabstand: 26 cm - Aufnahme: 07.11.2022, 13:32 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 33 Ost: 476.376 Nord: 5.771.162, Brennweite: 28 mm, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 299°

BP04 - Klostergarten Neuzelle - Istzustand



BP04 - Kloostergarten Neuzelle - Skizzen



Empfohlener Betrachtungsabstand: 25 cm - Aufnahme: 07.11.2022, 13:41 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 33 Ost: 476.401 Nord: 5.771.018, Brennweite: 27 mm, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 335°

BP05 - St. Florian Stift - Istzustand



BP05 - St. Florian Stift - Skizzen



Empfohlener Betrachtungsabstand: 48 cm - Aufnahme: 07.11.2022, 13:50 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 33 Ost: 476.105 Nord: 5.770.854, Brennweite: 51 mm, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 311°

BP06 - Kirche Rießen - Istzustand



BP06 - Kirche Rießen - Skizzen



BP06 - Kirche Rießen - Visualisierung



Empfohlener Betrachtungsabstand: 45 cm - Aufnahme: 10.11.2022, 15:25 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 33 Ost: 467.999 Nord: 5.782.398, Brennweite: 48 mm, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 138°

BP07 - Kirche Möbiskrüge - Istzustand



BP07 - Kirche Möbiskrüge - Skizzen

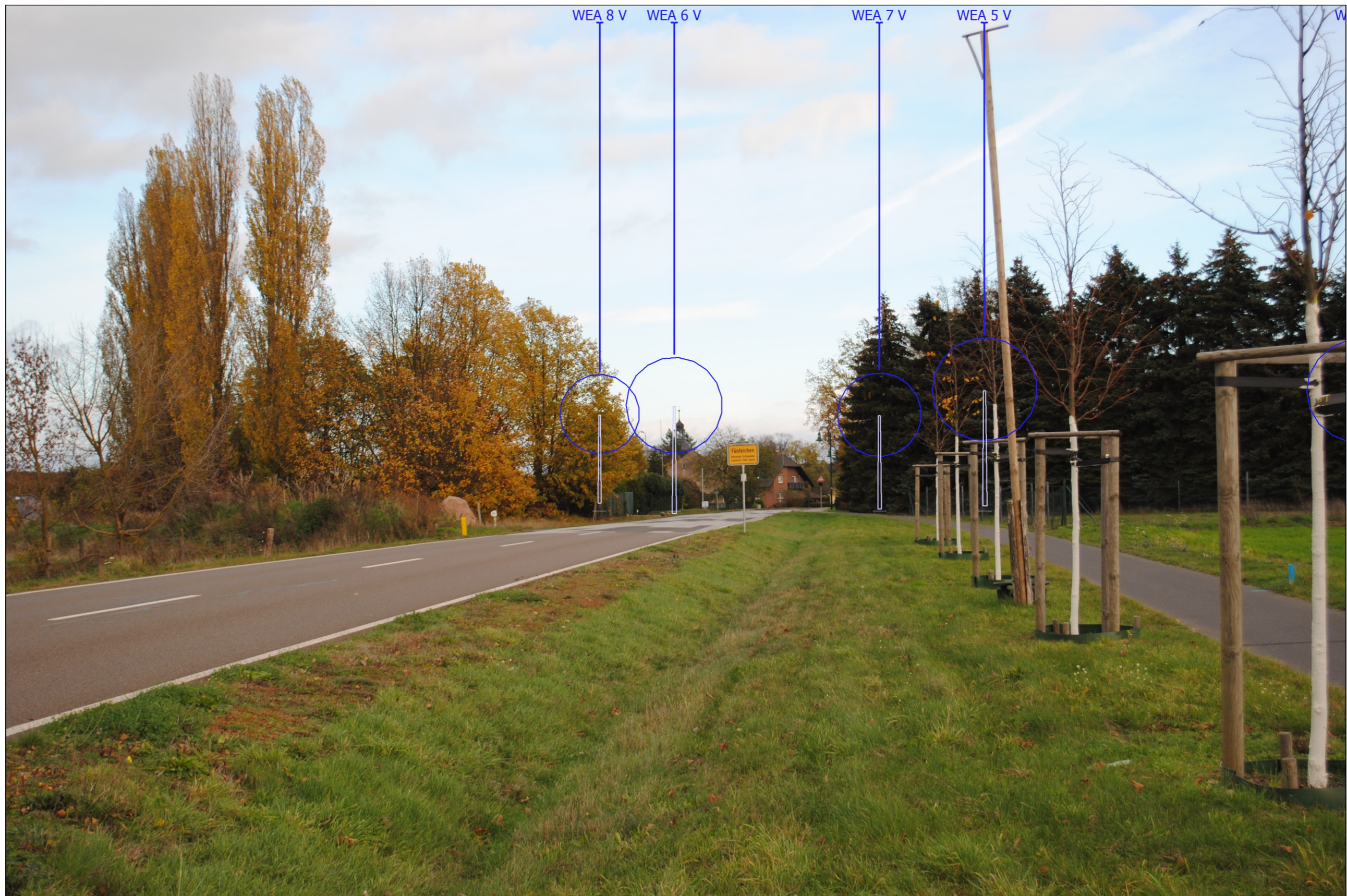


Empfohlener Betrachtungsabstand: 45 cm - Aufnahme: 07.11.2022, 15:10 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 33 Ost: 472.089 Nord: 5.772.234, Brennweite: 48 mm, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 342°

BP08 - Kirche Fünfeichen - Istzustand



BP08 - Kirche Fünfeichen - Skizzen



BP08 - Kirche Fünfeichen - Visualisierung

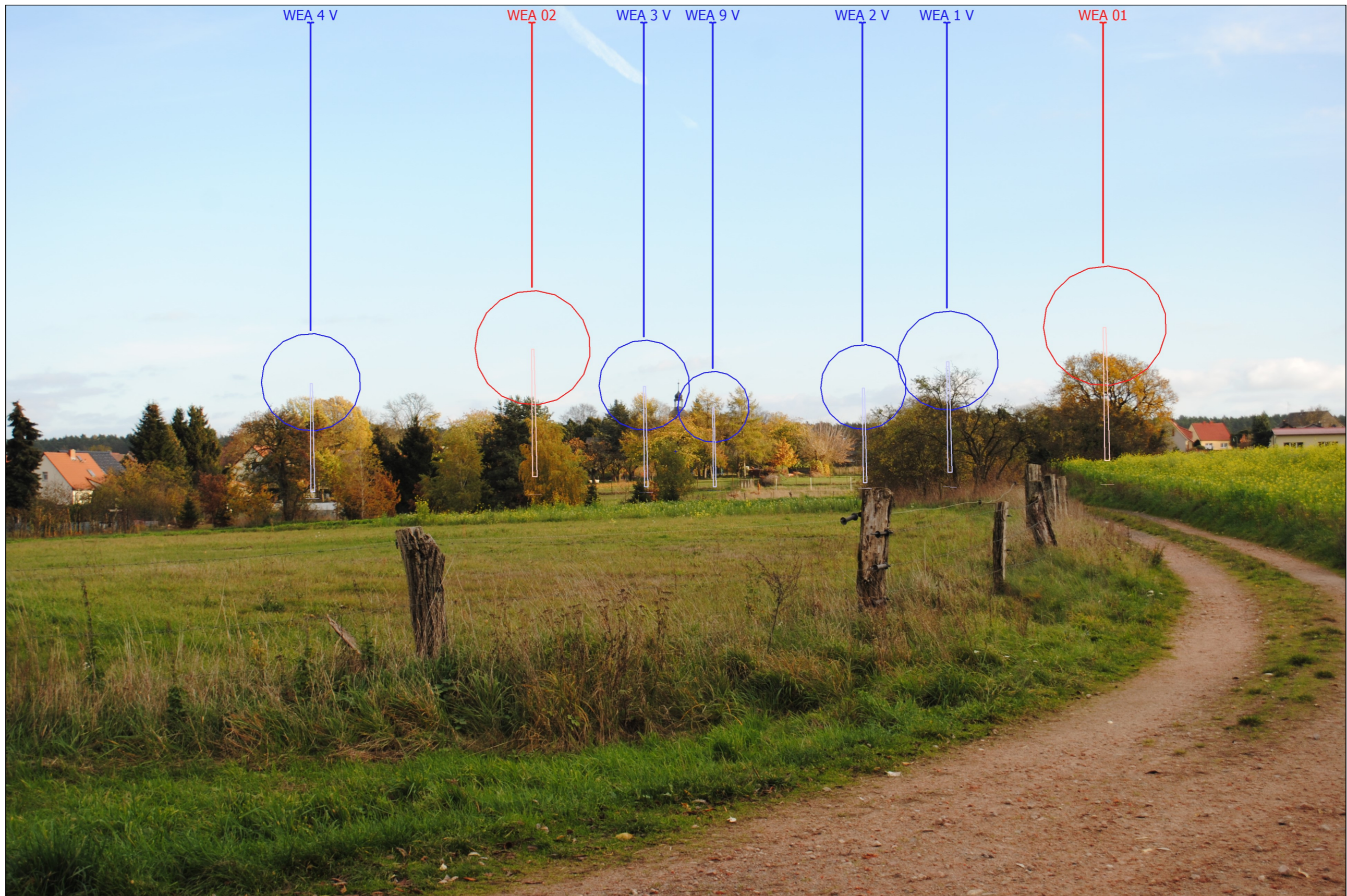


Empfohlener Betrachtungsabstand: 48 cm - Aufnahme: 10.11.2022, 16:02 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 33 Ost: 467.463 Nord: 5.777.033, Brennweite: 51 mm, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 82°

BP09 - Kirche Fünfeichen - Istzustand



BP09 - Kirche Fünfeichen - Skizzen



BP09 - Kirche Fünfeichen - Visualisierung

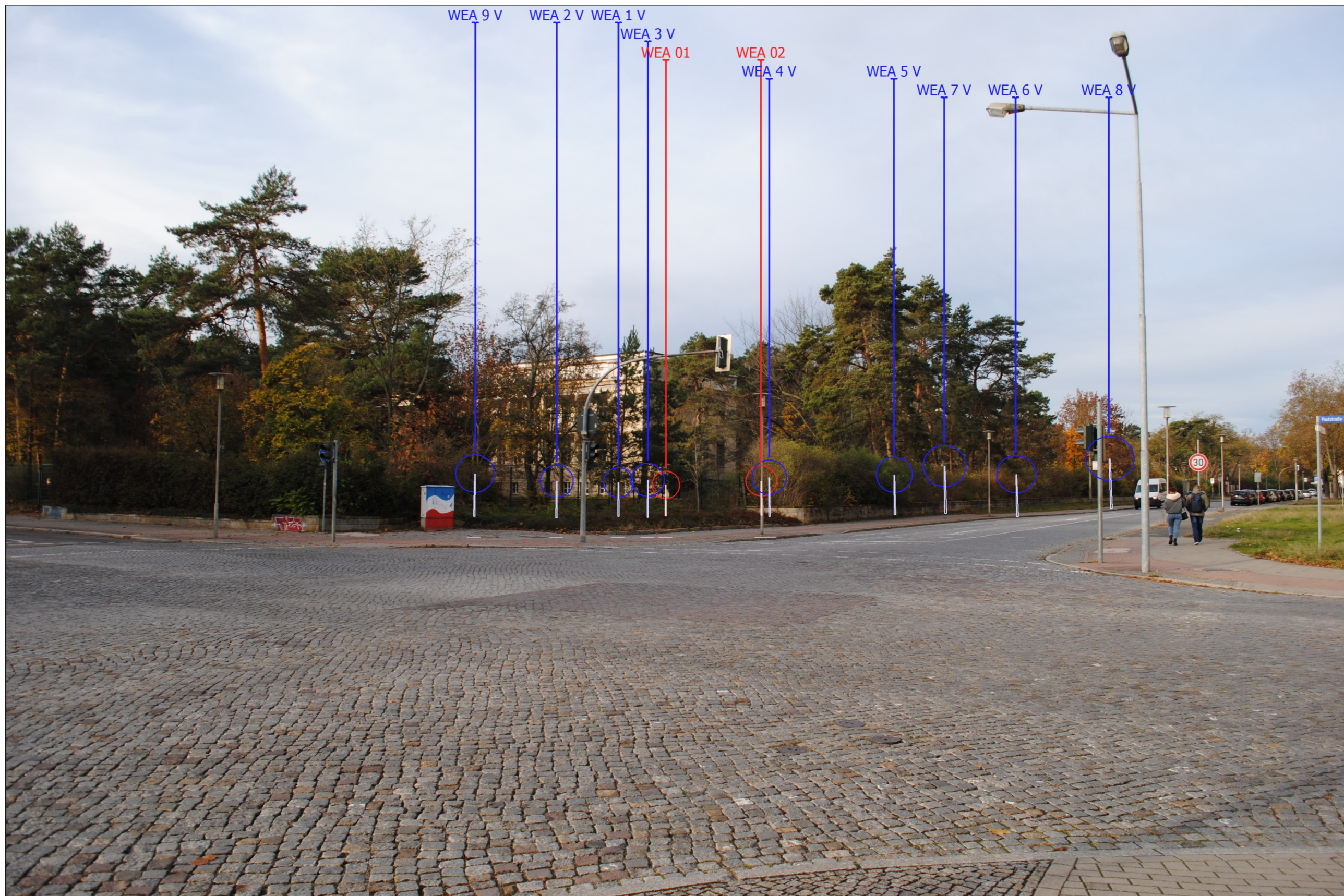


Empfohlener Betrachtungsabstand: 48 cm - Aufnahme: 10.11.2022, 15:52 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 33 Ost: 467.453 Nord: 5.777.407, Brennweite: 51 mm, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 120°

BP10 - Krankenhaus Eisenhüttenstadt - Istzustand



BP10 - Krankenhaus Eisenhüttenstadt - Skizzen

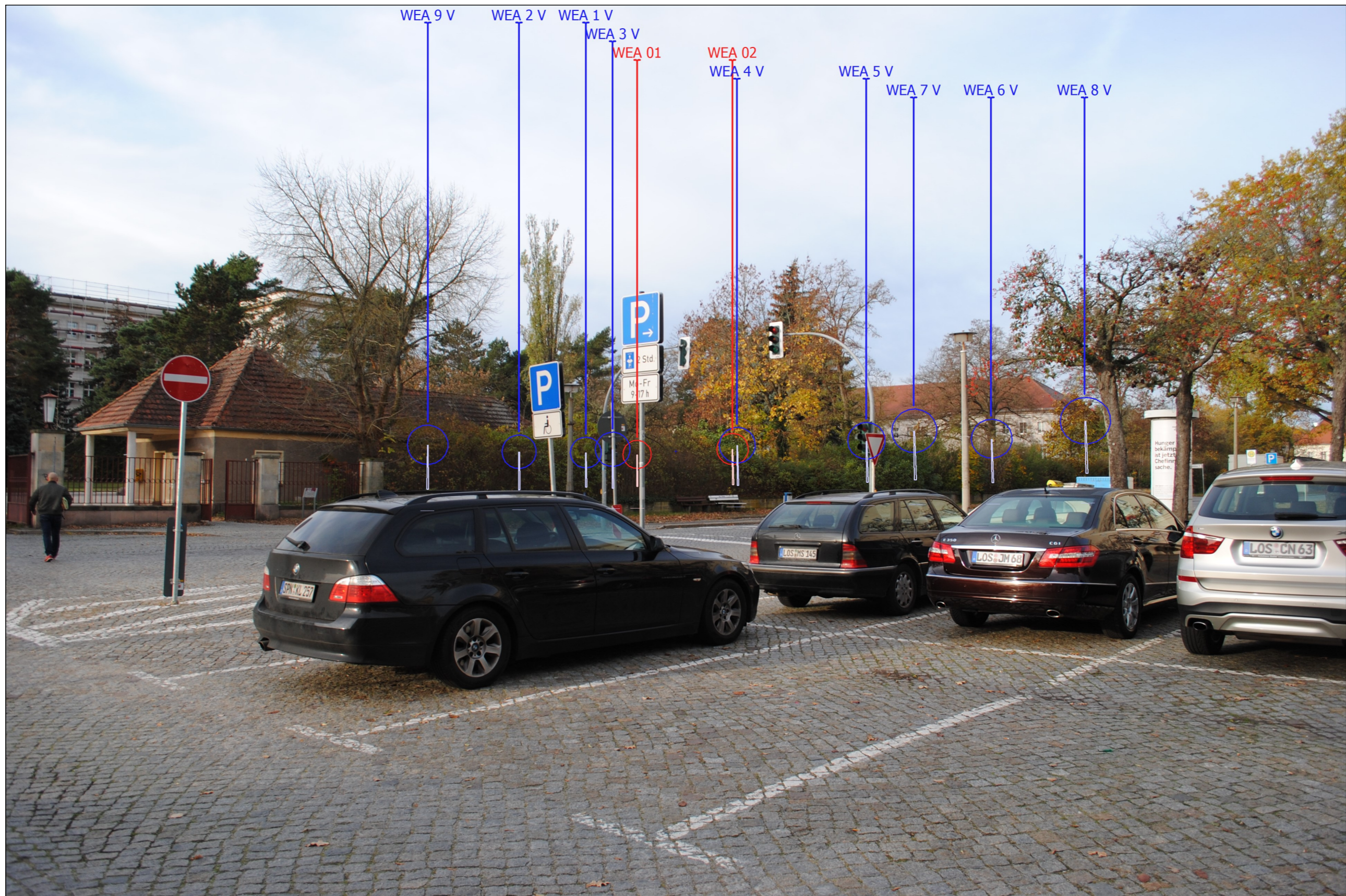


Empfohlener Betrachtungsabstand: 25 cm - Aufnahme: 07.11.2022, 16:03 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 33 Ost: 474.604 Nord: 5.776.874, Brennweite: 27 mm, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 258°

BP11 - Krankenhaus Eisenhüttenstadt - Istzustand



BP11 - Krankenhaus Eisenhüttenstadt - Skizzen

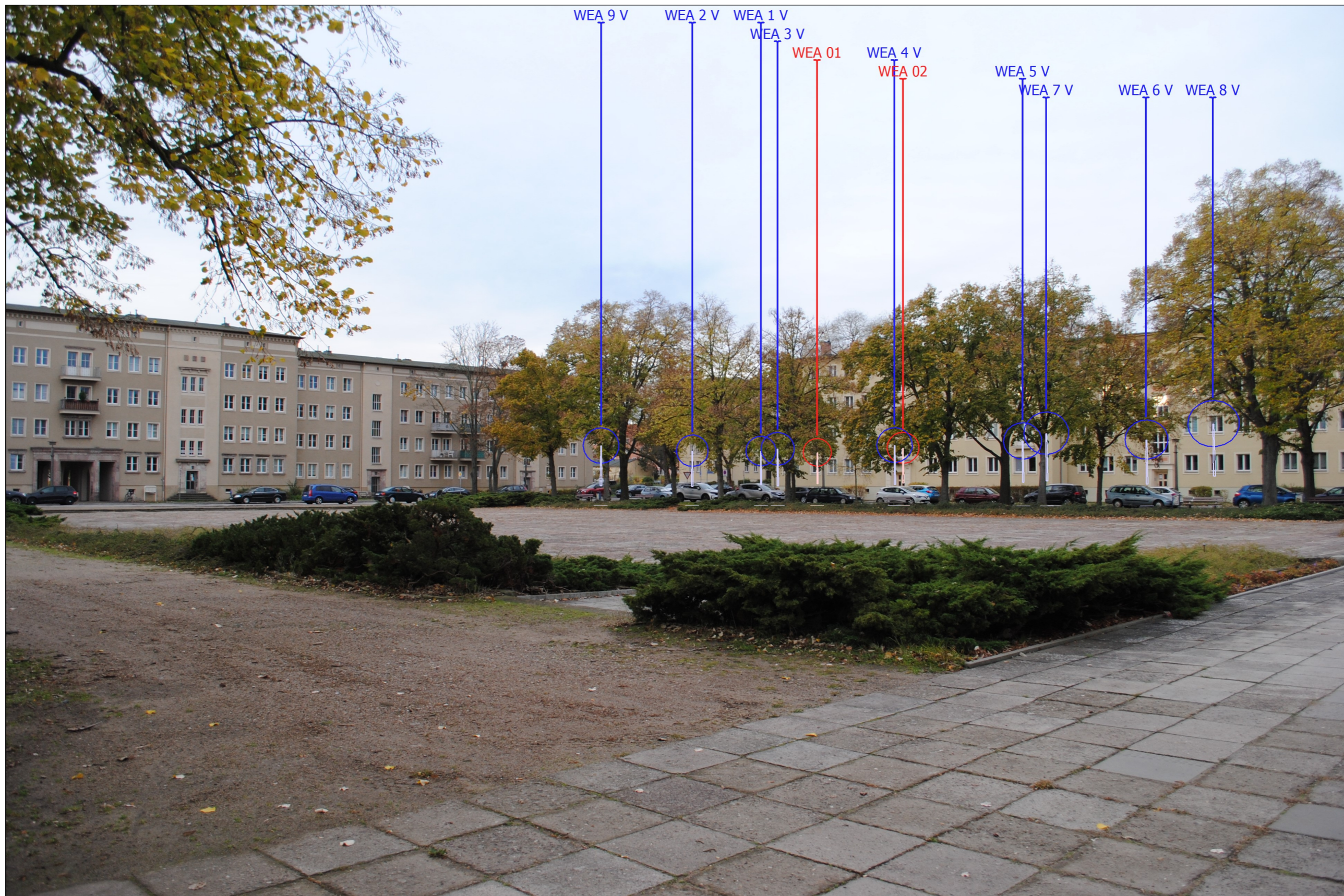


Empfohlener Betrachtungsabstand: 25 cm - Aufnahme: 07.11.2022, 16:10Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 33 Ost: 474.420 Nord: 5.776.975, Brennweite: 27 mm, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 259°

BP12 - Platz des Gedenkens—Wohnkomplex I-III - Istzustand



BP12 - Platz des Gedenkens—Wohnkomplex I-III - Skizzen

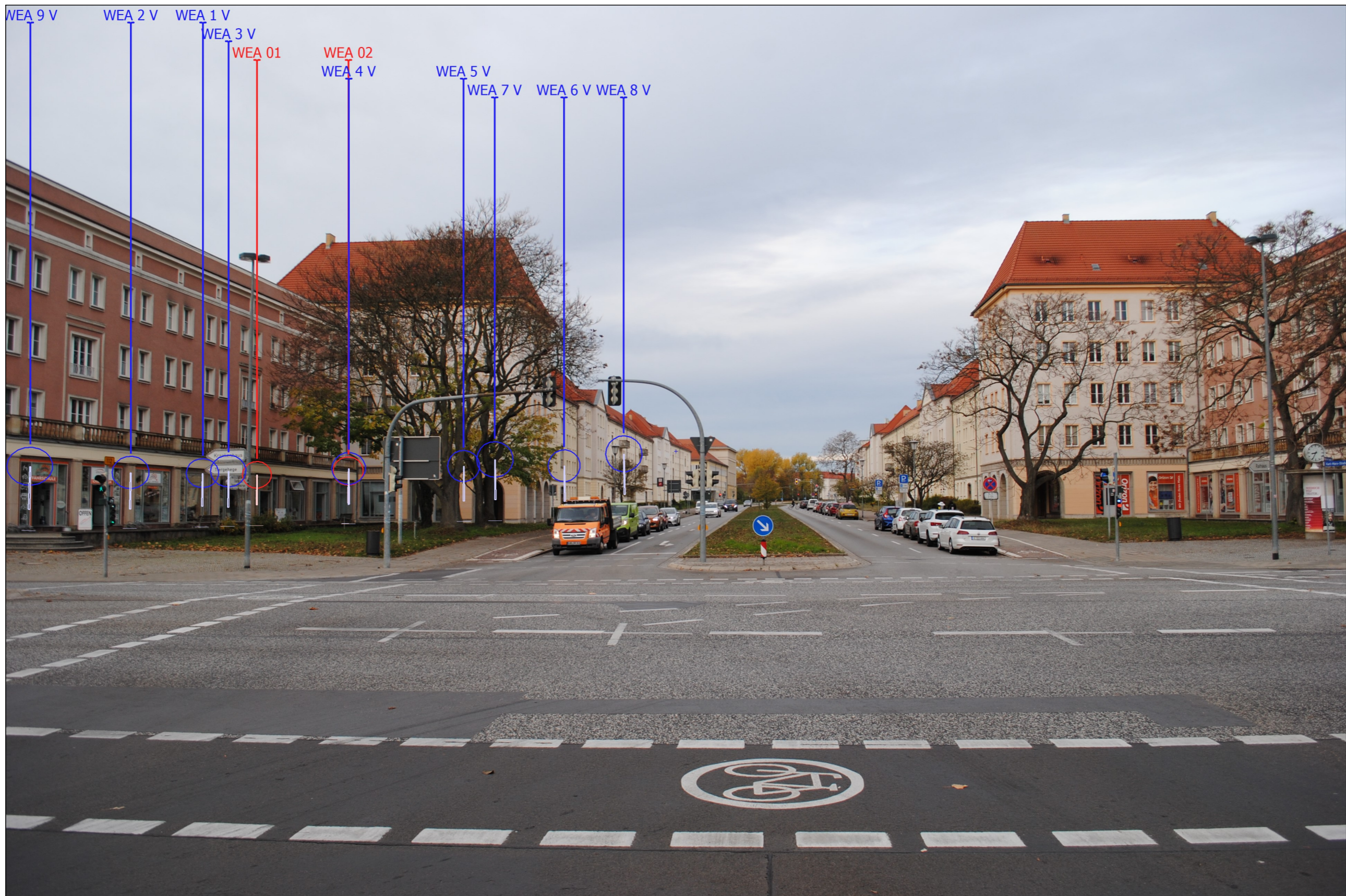


Empfohlener Betrachtungsabstand: 28 cm - Aufnahme: 07.11.2022, 16:24 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 33 Ost: 475.002 Nord: 5.777.585, Brennweite: 30 mm, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 245°

BP13 - Magistrale—Wohnkomplex I-III - Istzustand



BP13 - Magistrale—Wohnkomplex I-III - Skizzen



Empfohlener Betrachtungsabstand: 25 cm - Aufnahme: 07.11.2022, 16:45 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 33 Ost: 475.042 Nord: 5.777.232, Brennweite: 26 mm, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 279°

BP14 - Zentraler Platz—Wohnkomplex I-III - Istzustand



BP14 - Zentraler Platz—Wohnkomplex I-III - Skizzen



Empfohlener Betrachtungsabstand: 25 cm - Aufnahme: 07.11.2022, 16:50 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone: 33 Ost: 474.627 Nord: 5.777.339, Brennweite: 27 mm, Windrichtung: 240°, Ausrichtung des Fotos: 249°